

Damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft/ oder der Unschuldig wider recht nicht vberleitet werde/ so sol die Oberkeit oder das Gericht den kosten darlegen/ vnd der Richter im Rechten fürfaren.

**S** In der jetztgemelten erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird/ so sol er als dan auff vorgemelt erfundung/ redlihs argkwons oder verdachts/ peinlich gefragt werden/ in gegenwertigkeit des Richters/ vnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnd des Gerichtschreibers/ vnd weß sich in der Brgicht oder seiner bekantnuß/ vnd aller erkündigung findet/ sol eigentlich auffgeschrieben / den Kläger/ so viel ihn betrifft/ eröffnet/ vnd auff sein beger Abschrift gegeben/ vnd geschrlich nicht verzogen/ oder verhalten werden.

Wie die senen/ so auß peinlichen fragen/ einer Missethat bekennen/ nachfolgends weiter außserhalb marter/ vmb vnterricht gefragt werden soll.

Erstlich vom Mord.

**S** O der gefragt der angezogen Missethat durch die marter/ als vorsichet/ bekennt XLVIII. Slich ist/ vnd sein Bekantnuß auffgeschrieben wirt. So sollen ihnen die Berhöret seiner Bekantnuß halber gar vnterschiedlich/ wie zum theil hernach berührt wirt/ vnd dergleichen so zu erfahrung der Warheit dienstlich/ fleißig fragen/ vnd nemlich/ bekennet er eins Mords/ man sol in fragen / auß was vrsachen er die that gethan/ auff welchen tag vnd stund/ auch an welchem end/ ob ihm jemand/ vnd wer ihm darzu geholffen/ auch wo er den Todten hin begraben oder gethan/ mit was waffen solcher Mord beschehen sey/ wie vnd was er dem Todten für schläge oder wunden geben oder gehawen/ oder sonst den vmbbracht habe/ was er/ der ermordt/ bey im gehabt/ von Gelt oder anderm/ vnd was er im genommen/ wo er auch solche nam hingethan/ verkaufft/ vergeben/ ohn worden/ oder verborgen hab/ vnd solch frag ziehen sich auch in viel stücken wol auff Räuber vnd Dieb.

So der Gefragt Verrätheren bekennet.

**B** Ekennt der Gefangen Verrätheren/ man sol ihn fragen/ wer ihn darzu bestellt/ XLIX. vnd was er darumb empfangen/ auch wo/ wie/ vnd wann solches beschehen sey/ vnd was in darzu verursacht hab.

Auff bekentnuß von Vergiftung.

**B** Ekennt der Gefragt / daß er jemand Vergiftet hab/ oder Vergifteten wollen. L. Man sol in auch fragen/ aller vrsachen vnd vmbstände/ als obstehet / vnd des mehr/ was ihn darzu bewegt/ auch womit/ vnd wie er die Vergiftung gebrauchet/ oder zu gebrauchen vorgehabt/ vnd wo er solch Gift bekommen/ vnd wer in darzu geholffen/ oder gerahen hab.

So der Gefragt ein Brandt bekennet.

**B** Ekennt der Gefragt ein Brandt/ man sol inen sonderlich der vrsach zeit vnd LI. Gesellschaft halber/ als obstehet/ fragen/ vnd des mehr / mit was Feuerwerck er den Brandt gethan/ von wem/ wie/ oder wo er solch Feuerwerck oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

So die gefragt Person Zauberer bekennet.

## K. Karls des V. vnd des H. Römischen

- LII. **B**ekennet jemand Zauberey/man sol auch nach den Ursachen vnd Umständen/  
als obstehet/fragen/vnd des mehr/wo mit/wie vnd wann/die Zauberey besche-  
hen/mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragte Person anzeigt/das  
sie etwas eingraben/oder behalten hett / das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solt/  
Man sol darnach suchen/ob man solchs finden künde / Wer aber solches mit andern  
dingen/durch wort oder Werck/gethan/man sol dieselben auch ermessen / ob sie Zau-  
berey auff jnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn/ von wem sie solch Zauberey ge-  
lernt/vnd wie sie daran kommen sey/ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Personen  
gebraucht/vnd gegen wem/was Schadens auch damit geschehen sey.

### Von gemeinen vnbenannten Fragstücken/auff bekann- nus/die auff marter geschicht.

- LIII. **A**uß den obgemelten kurtzen vnterrichtungen kan ein jeder verstendiger wol mer-  
cken/was nach gelegenheit jeder Sachen/auff die bekannten Missethat des Ge-  
fragten/weiter vnd mehr zu fragen sey/das zu erfahrung der Wahrheit dienstlich  
ist/welches alles zu lang zubeschreiben were. Aber ein jeder verstendiger auß dem obge-  
melten anzeygen wol versteht/wie er solch Beyfrag in andern fällen thun soll. Darum  
solche Warzeichen vnd Umstände von den jenen/ der ein Missethat bekannnt hat/  
gefragt werden/die kein Vnschuldiger wissen/ oder sagen kan/ Vnd wie der Gefragte  
die fargehalten vnterschied erzelt/sol auch eigentlich auffgeschrieben werden.

### Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/bekannten Umständen.

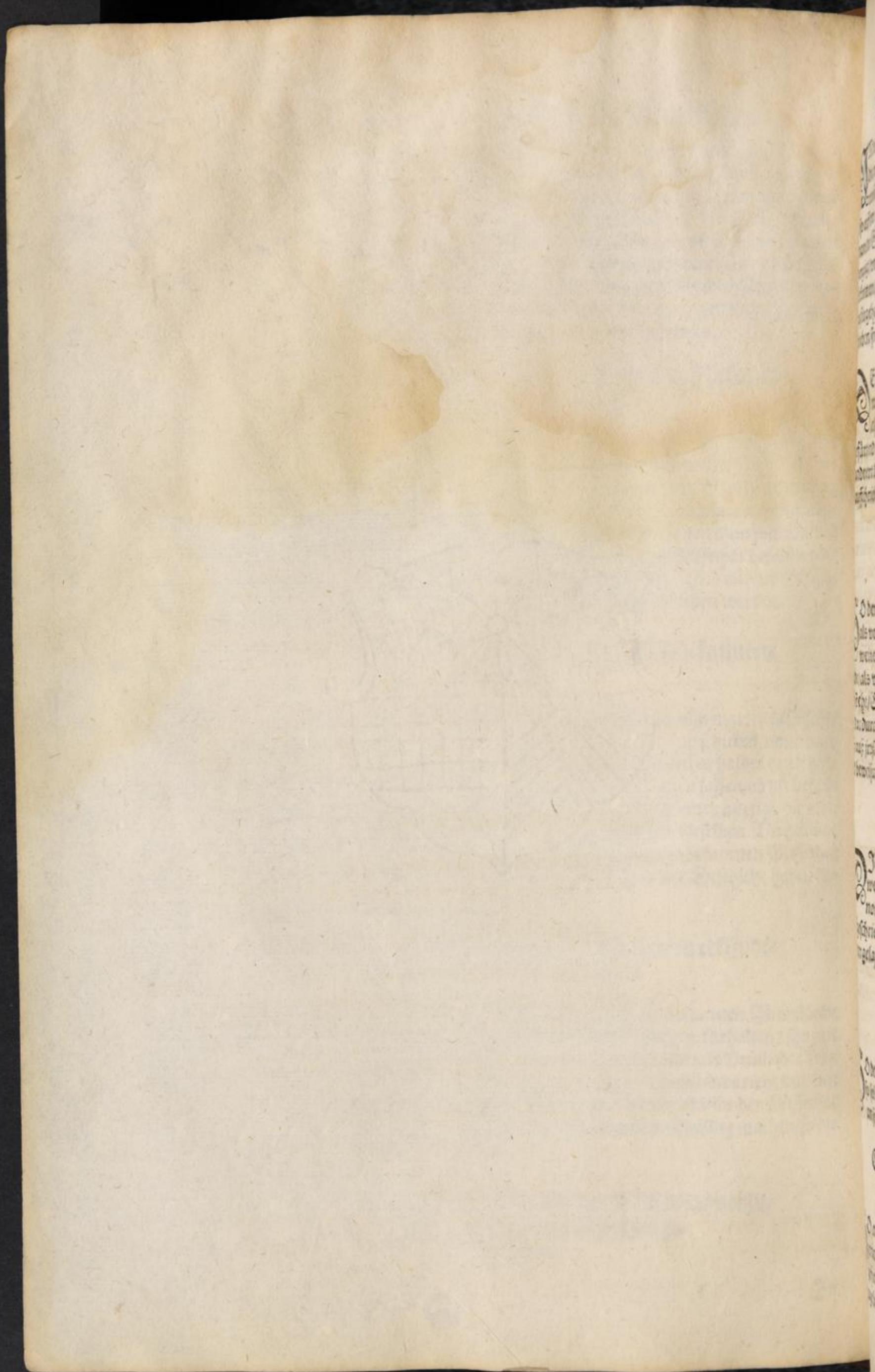
- LIIII. **S**obgemelte Fragstück auff bekanntnus/ die auß oder ohn marter geschicht/  
gebraucht werden. So sol alsdann der Richter an die end schicken/vnd nach  
den Umständen/ so der Gefragte der bekannten Missethat halber erzelt hat/  
so viel zu gewisheit der Wahrheit dienstlich/mit allem fleiß fragen lassen/ob die bekann-  
tus der obberürten Umstände war seyn oder nicht / Dann so einer anzeigt die maß  
vnd form der Missethat/als vor zum theil gemelt ist/vnd sich dieselben Umstände  
also erfunden/so ist darauß wol zu mercken/ das der Gefragte die bekannten Missethat  
gethan hat/sonderlich so er solch umstände sagt/ die sich in der Geschicht haben be-  
geben/die kein Vnschuldiger wissen kan.

### Wo die bekannten umstände der Missethat in erkündi- gung nicht war erfunden würd. n.

- LV. **E**rfindet sich aber in obgemelter erkündigung / das die bekannten Umstände  
nicht war weren / solch vnwarheit sol man dem Gefangenen fargehalten / ihn mit  
ernstlichen Worten darumb straffen/vnd mag ihn alsdann mit Peinlicher frag  
auch zum andern mal angreifen/damit er die obgezeigten Umstände recht vnd mit  
der Wahrheit anzeige/dann je zu zeiten die Schuldigen die umstände der Missethat  
vnwarlich anzeygen/vnd vermeinen/ sie wollen sich damit vnschuldig machen/so die  
erkündigung nicht war erfunden werden.

### Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzu- sagen/sonder ihn die ganz von jm selbst sa- gen lassen.





## Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

9

**D**en fůrdern Artickeln ist klůrlich gesetzt/ wie man einen/der einer missethat/ **LVI.**  
die zweiffelich ist/ auß marter oder bedrauwung der Marter bekenet/nach allen  
vmbstůnden derselben Missethat fragen/ vnd darauff erkůndigung thun/ vnd  
also auff den grund der Warheit kůnnen/it. Solchs wirt aber etwa damit verderbt/  
wann dem Gefangen in annemen oder fragen/dieselben vmbstůnde der Missethat  
vorgesagt/vnd darauff gefragt werden. Darumb wůllen wir/das die Richter solches  
fůrkommen/das es nicht geschehe/sonder den Verklagten nicht anders vor oder in der  
frag fůrgehalten/ Dann nach der weis/ als klůrlich in den vorgehenden Artickeln ge-  
schrieben stehet.

**D**er Gefangē sol auch zum wenigsten vber den andern/oder mehr tag nach der  
marter/vnd seiner bekůntnuß/ nach gut beduncken des Richters/in die Bůt-  
telstuben oder ander Gemach fůr den Vannrichter vnd zween des Gerichts/  
gefůrt/vnd im sein Bekůntnuß durch den Gerichtschreibern fůrgelesen/vnd alsdann  
anderwert darauff gefraget/ob sein bekůntnuß war sey/ vnd was er darzu sage/ auch  
auffgeschrieben werden.

### So der Gefangen vorbekannter Missethat wider laugnet.

**S**o der Gefangen der vorbekannten missethat laugnet/vnd doch der argkron/ **LVII.**  
als vorsteht/vor augen wer/ so sol man ihn wider in Gefengnuß fůhren/vnd  
weiter mit peinlicher frag gegen im handeln/vnd doch mit erfahrung der Vmb-  
stůnde/als vorsteht/in allwege fleissig seyn/ nach dem der grundt Peinlicher frag dar-  
auff steht/Es were dann/das der Gefangen solche vrsachen seines laugnens fůrwen-  
det/dar durch der Richter bewegt wůrde/zu glauben/das der Gefangen solche bekůnt-  
nuß auß irrsall gethan/alsdann mag der Richter denselben Gefangen / zu aufffůrung  
vnd beweisung solches Irfalls/zulassen.

### Vonder maß peinlicher frag.

**I**n Peinlich frag sol nach gelegenheit des argkrons der Person/viel/offt oder **LVIII.**  
wenig/hart oder linder ermessung eines guten vernunftigen Richters/fůrge-  
nommen werden/ vnd sol die Sag des Gefragten nicht angenommen/oder  
auffgeschrieben werden/ so er in der marter/sonder sol sein Sag thun / so er von der  
marter gelassen ist.

### So der Arm/den man fragen wil/gefeyhrliche Wunden hett.

**S**o der Beklagt gefeyhrliche Wunden oder ander schůden an seinem Leibe hett/ **LIX.**  
so sol die Peinlich frag dermassen gegen ihm fůrgenommen werden / damit er  
an solchen Wunden oder schůden am minsten verlegt werde.

### Ein beschluß/wann der bekůntnuß/ so auff peinlich frag geschicht/endlich zu glauben ist.

**S**o auff erfundene/redliche anzeygung einer missethat halb/ peinliche frag fůr **LX.**  
genommen/auch auff bekůntnuß des Gefragten/ wie dasselbig alles in den vor-  
gehenden Artickeln klůrlich gesaget ist / fleissige / mógliche erkůndigung vnd  
nachfrage beschicht/vnd in derselben bekůnter that halb solche warheit befunden wůrd/  
die kein

## K. Karls des V. vnd des H. Römischen

die kein Unschuldiger also sagen vnd wissen kündigt / als dann ist derselben bekennnuß vnzweifelicher bestendiger weiß zu glauben / vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheilen / wie hernach bey den hundertsten vñ vierdten Artickel ansehend. Item / so jemand vnsern gemeinen geschriebenen Rechten nach / r. Vnd in etlichen Artickeln / darnach von peinlichen straffen funden wirt.

**So der Gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen / vnd nicht vngerecht funden / oder vberwunden wirt.**

**LXI.** **S**o der Beklagt auff einen solchen argkron vnd verdacht der peinlicher frag / als vorsteht / gnugsam erfunden / peinlich einbracht / mit marter befraget / vnd doch mit eigener bekennnuß oder beweisung der beklagten Missethat nichts vberwunden wirt / haben doch Richter vñ Ankläger mit obbemelten ordentlichen vnd in Recht zulässigen peinlichen fragen kein straff verwirckt / dan die bösen erfunden anzeigung haben der geschehen frag entschuldigte ursach geben / Dan man sol sich nach der sag der Recht nicht allein vor vollbringung der vbelthat / sonder auch vor aller gestalt des vbelts / so bösen leumut oder anzeigen der Missethat machen / hüten / vnd wer das nicht thet / der würd deshalb gemelter seiner Beschwerd selbs ursach seyn. Vñ sol in diesem fall der Ankläger allein sein kosten / vñ der Beklagt dergleichē sein usung / nach dem er seinem verdacht ursach geben / auch entrichten / vnd die Oberkeit die vbrigen Gerichtskosten / als für den Nachrichter vnd andere Diener des Gerichts oder Gefengnuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich frag dieser vnd des Heiligen Reichs rechtmessigen Ordnung widerwertig gebraucht würd / so werē dieselben Richter als Ursacher solcher vnbillicher peinlicher frag sträfflich. Vnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheit der vberfarung / wie recht ist / straff vnd abtrag leyden / vnd mögen darumb vor irem nechsten ordentlichen Obergericht gerechtfertigt werden.

### Von beweisung der Missethat.

**LXII.** **W**o der Beklagt nichts bekennen / vnd der Ankläger die beklagten Missethat beweisen wolt / damit sol er / als recht ist / zugelassen werden.

### Von unbekanntem Zeugen.

**LXIII.** **U**nbekanntem Zeugen / sollen auff anfechtung des Gegentheils mit zugelassen werden / es würde dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich vnd vnuerleumbd weren.

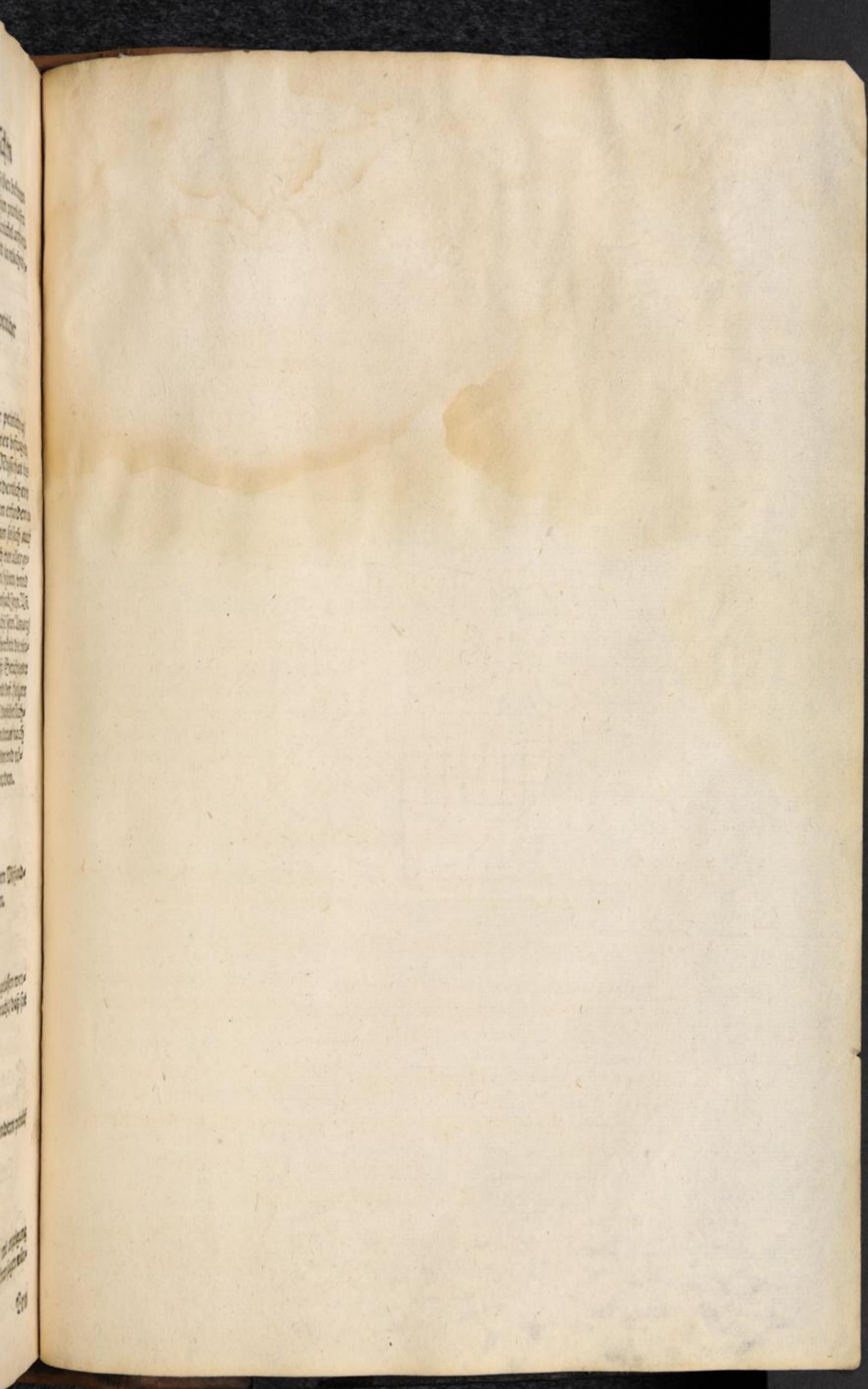
### Von belohnten Zeugen.

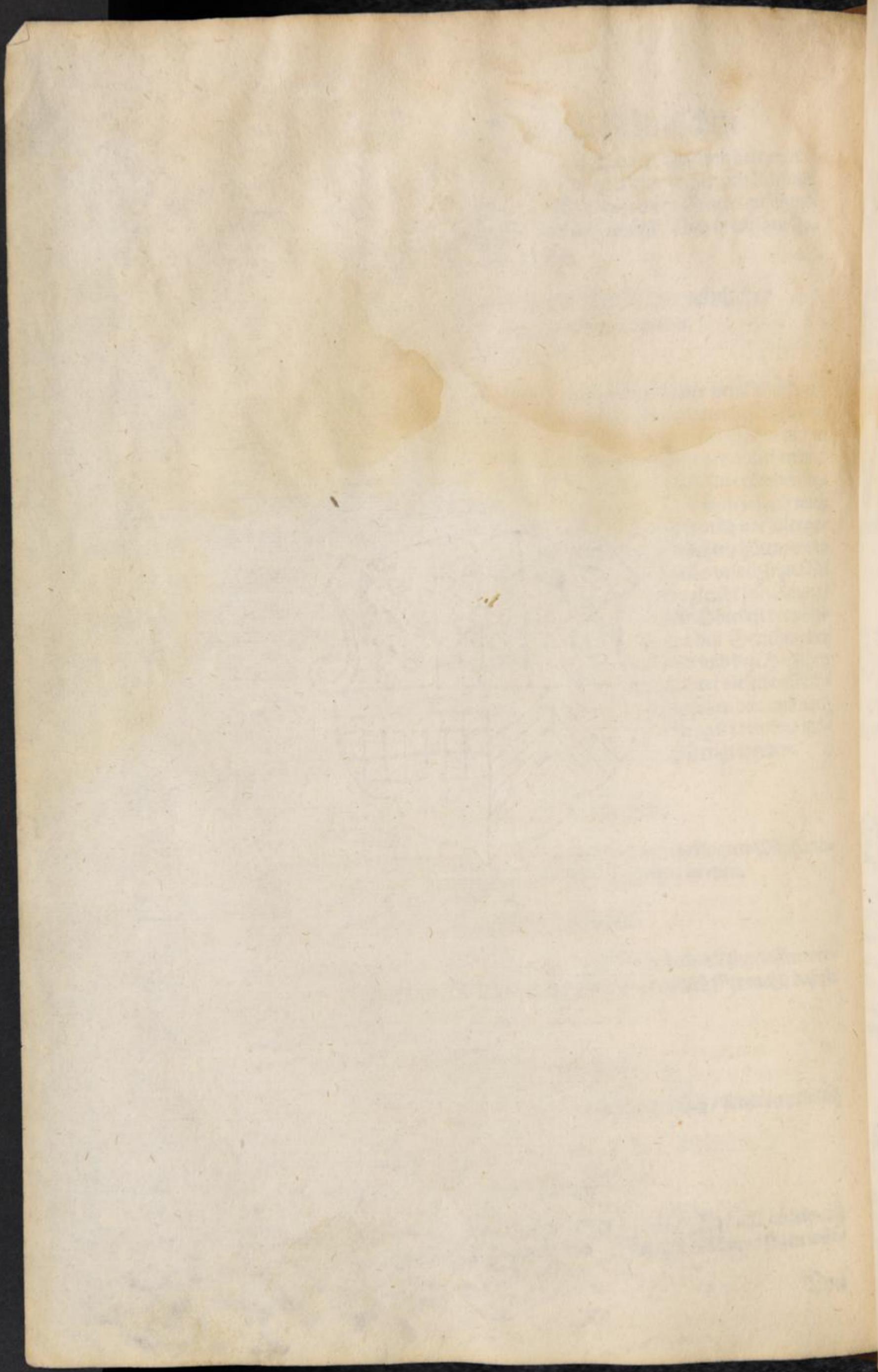
**LXIII.** **B**elohnte Zeugen / seind auch verworffen / vnd nicht zulässig / sondern peinlich zu straffen.

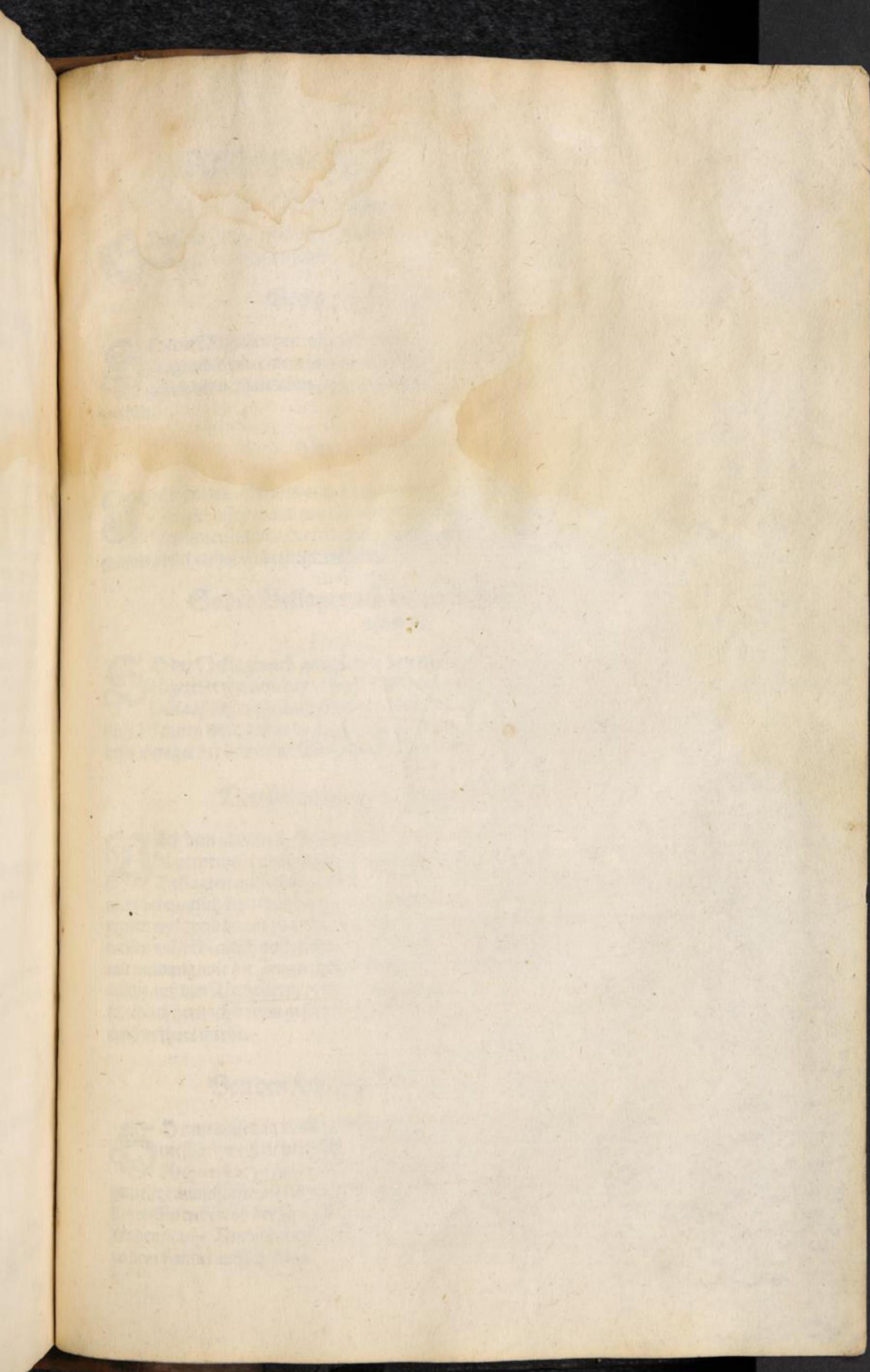
### Wie Zeugen sagen sollen.

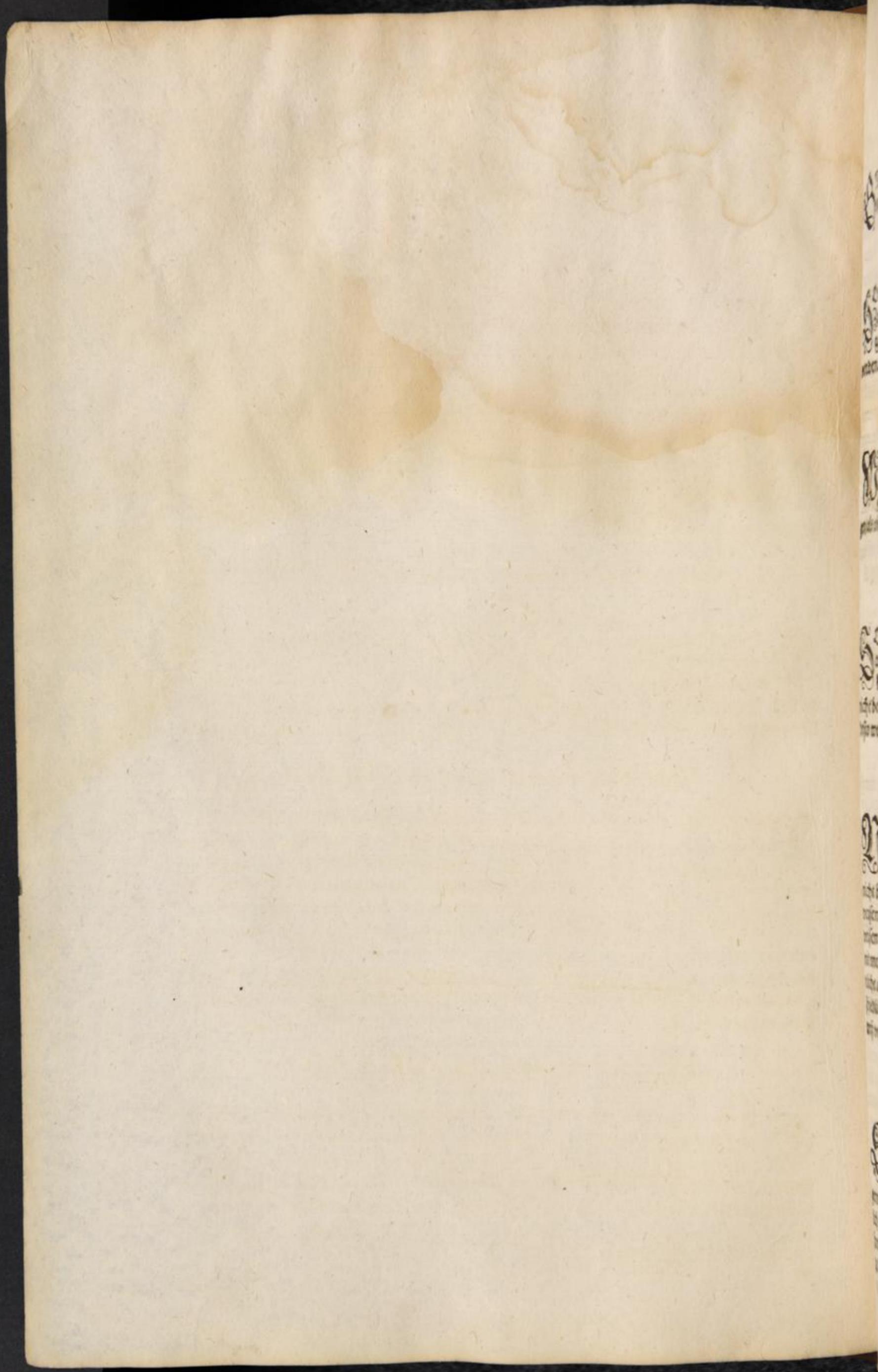
**LXV.** **J**e Zeugen sollen sagen von ihrem selbs eigen waren wissen / mit anzeigung ihres wissen gründlicher ursach. So sie aber von Fremdbden hören sagen würden / das sol nicht gnugsam geacht werden.

Von









Von genugsam Zeugen.

**G**enugsam Zeugen seind die/die vnbeleumbder vnd sonst mit keiner rechtmessigē LXVI.  
Vorsach zu verwerffen seind.

Von genugsam Bezeugniß.

**S**eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen gutz LXVII.  
Zeugen/die von einem waren wissen sagen / bewiesen würd / darauff sol / nach  
gestalt der verhandlung / mit peinlichem Rechten vollnfahren vnd geurtheilt  
werden.

Von falschen Zeugen.

**W**Zeugen erfunden oder vberwunden werden / die durch falsch böshafftige LXVIII.  
Zeugschafft jemand zu peinlicher straff vnschuldiglichē bringen/oder zu brin-  
gen vnterstünden/die haben die straff verwirckt/in welchen sie den vnschüldi-  
gen/als obsteht/haben bezeugen wöllen.

So der Beklagte nach der beweisung nicht bekenn-  
nen wolt.

**S**o der Beklagte nach gnugsamer beweisung noch nicht bekennen wolt / sol ihm LXIX.  
angezeigt werden/das er der Missethat bewiesen sey/ob man dardurch sein be-  
känntnuß dester ehe auch erlangen künd / ob er aber dennoch darüber nachmals  
nicht bekennen wolt/das er doch/als obsteht / genugsam bewiesen were / so sol er nicht  
desto weniger der beweisten Missethat nach/on einig peinlich frage verurtheilt werde.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

**N**ach dem aber noth ist/das die Zeugschafft / darauff jemand zu peinlicher straff LXX.  
sol verurtheilt werden/gar lauter vnd rechtfertig sey / So wöllen wir / wo eins  
Beklagten missethat verborgen wer/vnd er derselben Aufffrag/wie vor stehet/  
nicht bekennlich seyn/vnd doch der Ankläger die beklagten vermeinten Missethat be-  
weisen wolt/vnd damit zugelassen würde/das er der Ankläger seine Artikel/die er be-  
weisen wil/ordentlich auffzeichnen lasse/vnd dem Richter in Schriffen vberantwort/  
mit meldung/wie die Zeugen heissen/vnd wo sie wohnen/damit als dan drauff durch  
eiliche auß den Vrtheilern / oder aber andere verordnete Commissarien / wie vnter-  
schiedlich hernach dauon geschrieben stehet / kundschafft nottürftiger vnd gebärlicher  
weisz verhört werde.

Von den Kundschafftverhörern im Gericht.

**S**o nun dasselbig peinlich Gericht mit Personen/die solche Kundschafft rechtz LXXI.  
messiger weisz zu verhören / geschickt vnd verstendig seind / besast ist/so sol der  
Richter / sampt zweyen auß denselben darzu tüglich / vñ dem Gerichtschreiber  
gemelte kundschafft/wie sich in Recht gebürt/mit fleiß verhören/vnd sonderlich eigene  
lich auffmercken/ob der Zeug in seiner sag würde wanckelmütig/vnd vnbestendig er-  
funden/solche Vmbstände/vñ wie er den Zeugen in eusserlichen geberden vermerckt  
zu dem handel auffschreiben.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen  
Von kundtschafft verhören/ aufferhalb  
des Gerichts.

LXXII. **S** Daber ein peinlich Gericht/wie dann im Reich an viel orten befunden/mit solchen obgemelten/darzu verstendigen Personen mit besetzt were / wiewol dan sonst nach vermöge gemeiner Rechten in Peinlicher Sachen/aufferhalb derselben Gerichtspersonen/mit Kundtschafftverhörer/oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verstendigen Kundtschafftverhörern viel gelegen ist/darmit dann auß vnuerstand dieser Kundtschafftverhörer kein verkürzung geschehe/So ordnen vnd wollen wir/wo obgemelter mangel erscheinet/ das diß falls die obgedachten/verzeichneten weisung Artikel durch den Richter vnd vier Schöpffen / doch ohn nachtheil oder kosten der Partheyen / der vorgemelten nechsten Oberkeit zugeschickt/ vnd darbey gelegenheit vnd gestalt der Sachen/so viel sie der bericht empfangen/angezeigt werde/darauff dan dieselbig Oberkeit verstendige Kundtschafftverhörer/vngeacht/ob sie nicht des Gerichts weren/auff ansuchung des/der kundtschafft führen will/verordnen/vnd ob es nicht notturfft erfodert vnd begert würd/ Compulsorial/ vnd Compasbrieff geben soll/ dardurch die Zeugen zu gebürlicher Sag zu bringen sind. Vnd sol demnach gemelte Oberkeit/so viel an jr ist/allen fleiß thun/ vnd weiß sie selbst nicht verstünd/bey Rechtverstendigen rahts pflegen/ darmit solche Kundtschafft dem Rechten gemess verhört werde/doch auch ohn der Partheyen kosten vnd nachtheil.

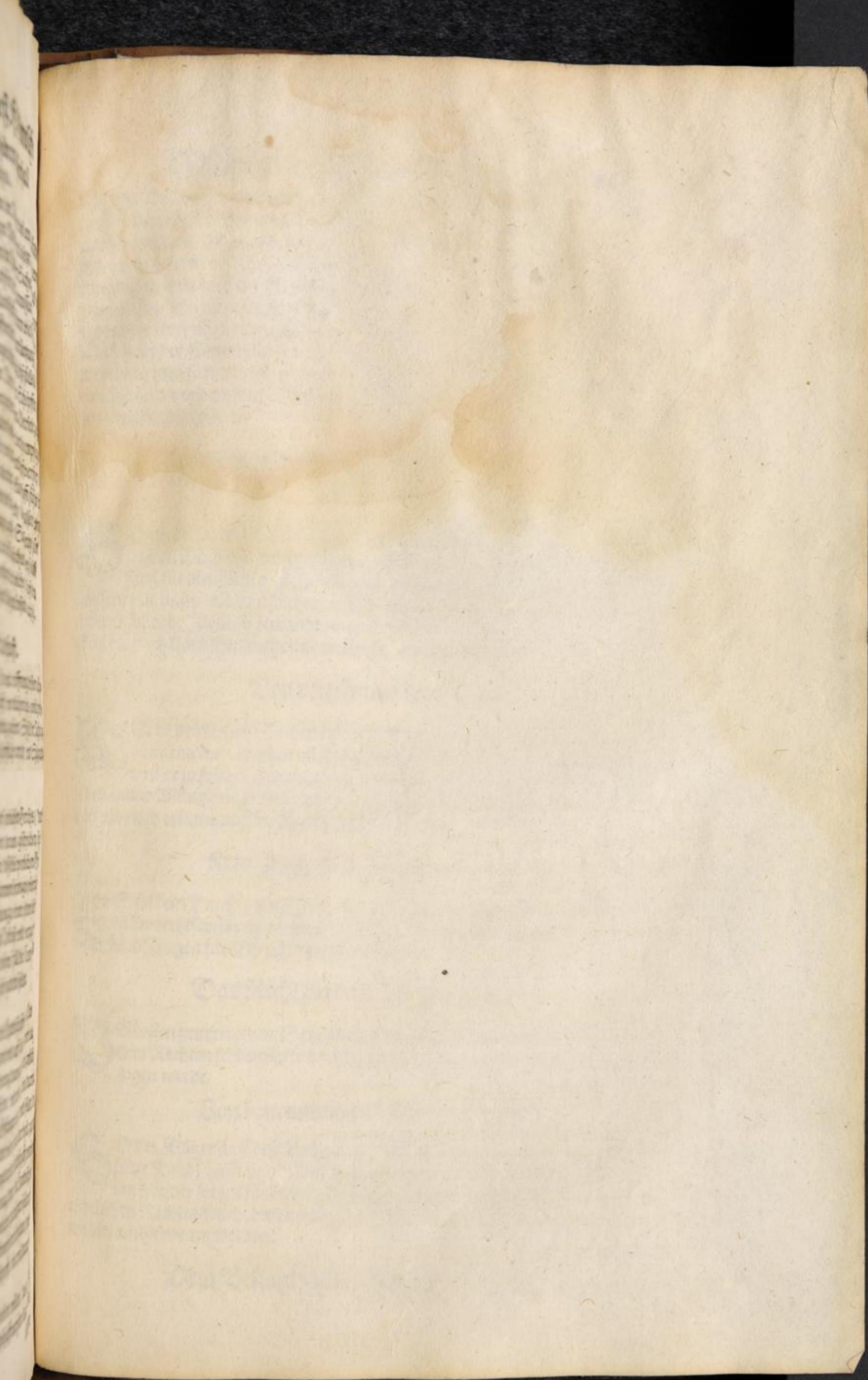
Von öffnung der Kundtschafft.

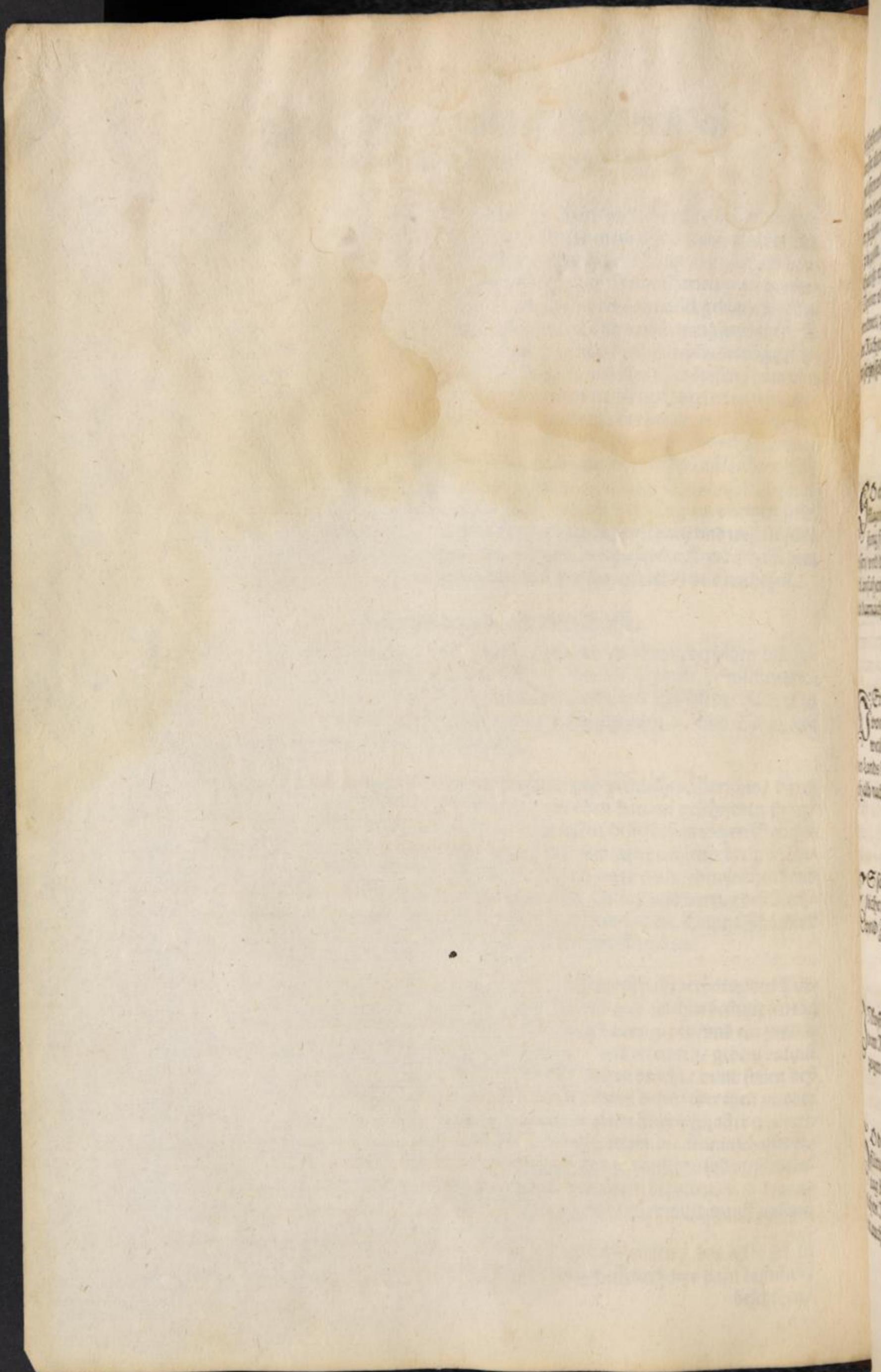
LXXIII. **S** D dann solche Kundtschafft verhört ist / sol es mit eröffnung derselben also gehalten werden/Nemlich/ würde kundtschafft vor etlichen eins peinlichen Gerichtspersonen / die dieser Sachen verstendig/gehöret / So soll der Richter zu eröffnung derselben kundtschafft ansehen/vnd schriftliche einrede / vnd Schutzrede zulassen/auff form vnd maß/wie hernach folgt.

**W** Daber auß mangel verstendiger Personen des peinlichen Gerichts / durch Commissari/aufferhalb des Gerichts / wie oben daruon geschriben stehet/ kundtschafft verhört würde/oder die Schöpffen desselb peinlichen Gerichts nicht bey einander geseßen weren/ also/das auff jr zusammen bringen/vberiger Unkost vnd verzug gehen würde. Dieweil dann jr versamlung zu einer jeden solchen handlung nicht fürträglich/nach von nöten ist/vnd derhalb Unkost vnd verzug des Rechten/verhüt werde / Ordnen vnd wollen wir/das in diesem fall die Commissari vnd Kundtschafftverhörer derhalb nachfolgender massen handeln sollen.

**A** lsfenglich sollen die gemelten Commissarij vñ Kundtschafftverhörer/den Partheyen zu öffnung der kundtschafft tag ansehen/vnd auff solchen bestimpten tag beyden theilen Abschrift/auff leidliche Belonung dauon geben/vnd ein zimlich zeit/ die sich nach gelegenheit der sache/für not ansehen / vnd erkennen/ geben/ darmit solches an die Sachwalter/vnd sonderlich an den Gefangen bracht / vnd sollen des Gefangen Beyständer bis als zu im gelassen werden/vñ weiß dann jeder theil zu/oder in solchen Kundtschafften reden wil/ das sol er vorgedachten Kundtschafftverhörern in Schrifften gezwynfacht/auff einen namhaftigen tag/ den im die Kundtschafftverhörer/derhalb nach gelegenheit der Sachen/in zimlicher zeit ansehen sollen/fürbringen/vnd fürter die ein Schrift bey den Kundtschafftverhörern behalten / vnd die andern dem Widertheil behendigt werde/sein Gegenschrift / ob er wil/darauff zuthun.

**S** Daber die Partheyen derothalben weiter schreiben wollen / das alles sol in Schrifften geduppellirt/vñ in zeit/so die Kundtschafftverhörer dazu bestimmen/beschehen/





## Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

II

beschehen/ vnd doch kein theil einer Kundschafft halb/ ober zwei Schrifft zu thun/ dar-  
inn sie alle ihre behelff vnd notturfft fürbringen/ vnd damit beschliessen sollen/ nicht zu-  
gelassen werden/ Es were denn sach/ daß der Verhörer auß mercklichen / trefflichen/  
vnd bewegenden vrsachen befinden würde/ daß ers gar nicht ombgehen künde/ so sol  
er jeglichem theil noch ein Schrifft/ vnd nicht mehr/ auch in zimlicher / fürderlicher  
zeit zulassen. So dann nun also die Kundschafft verhört/ eröffnet/ vnd von beyden  
theilen/ ihr ein/ vnd zu reden einbrachte / vnd beschloffen werden / sol der Kundschafft  
Verhörer oder Commissarius solchs alles der Oberkeit / die in zu solcher verhörung  
verordnet/ zum fürderlichsten vbersenden / welche Oberkeit alsdan ihren rathschlag  
dem Richter/ vor dem solche Rechtfertigung hanget/ was in solcher Sachen zu erkens-  
nen seyn soll/ zuschicken.

### Von kundschafft des Beklagten/ zu seiner ent- schuldigung.

**S** Ein beklagter kundschafft vnd weisung führen wolt / die ihn von seiner ver- **LXXIII.**  
klagten Missethat entschuldigen solt/ so dann der Richter solche erbottene wey-  
sung für dienstlich acht/ so soll es mit vollnführung derselben auch vorgemelter  
massen/ vnd dazu/ wie von solcher außführung der vnschuld hernach in dem 151. Ar-  
tikel ansehend / Item/ so jemandt einer that bekennlich ist 2c. Vnd in etlichen Arti-  
keln darnach klarlicher/ mehr vnd weiter funden wirdt/ gehalten werden.

### Von verzehrung der Zeugen.

**W** Er in peinlichen Sachen kundschafft fährt/ der sol einem jeglichen Zeugen/ **LXXV.**  
von gemeinen Leuthen vñ Fußgängern für seinen kosten einen jeden tag/ die-  
weil er in solcher Zeugschafft ist/ acht Kreuzer/ oder so viel wehrts / nach eins  
jeden Lands Müns gelegenheit/ geben. Aber mit andern vnd mehrern Personen sol es  
derhalb nach erkantnuß der Kundschafft verhörer gehalten werden.

### Kein Zeugen für Recht zuuergleiten.

**E** Sol kein Parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor pein- **LXXVI.**  
licher rechtfertigung vergeit werden/ Aber für gewalt mögen die Partheyen  
vnd Zeugen für Gericht vergeit werden.

### Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

**S** Kosten zuuermeyden/ Sehen vnd ordnen wir / daß in allen peinlichen sachen **LXXVII.**  
dem Rechten schleunigklich nachgegangen/ verholffen/ vñ gefehrlich nicht ver-  
zogen werde.

### Von benennung endtlichen Rechttags.

**S** Der Kläger auff des Beklagten eigen bekennen/ oder einbrachte vnd volln- **LXXVIII.**  
fürte Kundschafft vnd Beschluß/ wie obstehet / omb einen endtlichen Recht-  
tag bitt/ der sol im fürderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger omb den  
endtlichen Rechttag nicht bitten wolt/ so sol derselb endtlich Rechttag auff des Beklag-  
ten bitt auch ernennet werden.

### Dem Beklagten den Rechttag zuuerkünden.

Dem

## R. Karls des V. vnd des H. Römischen

LXXXIX. **D**em / so man auff bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung straffen wil / so sol das zuvor drey Tag angesagt werden / darmit er zu rechter zeit sein Sünde bedencken / beklagen vnnnd Beichten möge / vnd so er des heyligen Sacraments zu empfangen begert / das sol man jm on weigerung zureichen / schuldig seyn / Man sol auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefengnuß verordnen / die in zu guten seligen dingen vermahnen / vnd ihm in dem auführen vnnnd sonst / nicht zu viel trincken geben / dardurch sein vernunft gemindert werde.

### Verkündigung zum Gericht.

LXXX. **I**m Gericht sol verkündiget werden / wie an jedem ort mit guter gewonheit herkommen ist.

### Unterredung der Vrtheiler vor dem Rechttag.

LXXXI. **E**s sollen auch Richter vnd Vrtheiler vor dem Rechttag alles einbringen / hören lesen / das alles / wie hernach in dem 151. angezeigt wirt / ordentlich beschreiben / vnd für Richter vnd Vrtheilerbracht werden. Darauff sich Richter vnd Vrtheiler mit einander vnterreden vnd beschliessen / was sie zu recht sprechen wollen. Vnd wo sie zweifelich seyn / sollen sie weiter rahts pflegen / bey den Rechtverstandigen / vnd an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt / vnd alsdann die beschlossenen Vrtheil zu dem andern Gerichtshandel auch auffschreiben lassen / nach der formen / wie hernach in dem 190. ansehend / Item / so nach laut dieser vnser / vnnnd des heyligen Reichs Ordnung / funden wirt / Damit solche Vrtheiler nachmals auff den endlichen Rechttag / wie hernach von öffnung solcher Vrtheil geschrieben stehet / vnseumblich also geöffnet werden.

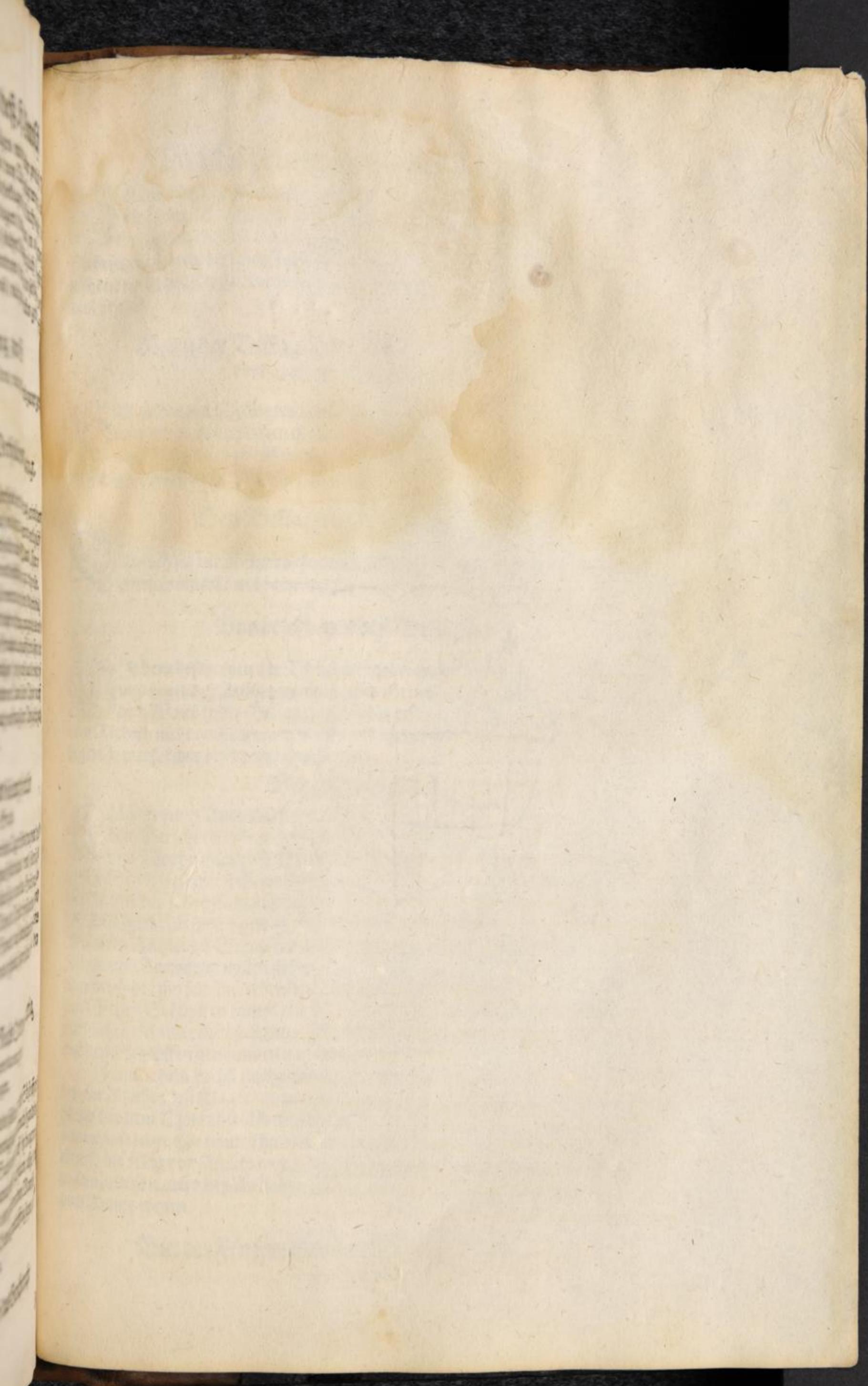
### Von besitzung vnd beleutung des endlichen Gerichts.

LXXXII. **A**n dem Gerichtstag / so die gewöhnliche Tagzeit erscheint / mag man das Peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleuten / vnnnd sollen sich Richter vnd Vrtheiler an die Gerichtstatt fügen / da man das Gericht nach guter gewonheit pflegt zu sitzen / vnd sol der Richter die Vrtheiler heissen nider sitzen / vnnnd er auch sitzen / seinen Stab oder bloß Schwerdt / nach ländlichem herkommen / eins jeden orths / in den Henden haben / vnnnd chrsamlich sitzen bleiben / bis zu end der Sachen.

Diese vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben / auch den Partheyen / darinn ihr nottufft nicht zuuerbergen.

LXXXIII. **I**n allen peinlichen / gerichtlichen Händeln / sollen Richter vnd Schöpffen diese vnser Ordnung vnd sagung gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen / so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist / auff ihr begeren / dieser vnser Ordnung vnterrichtung geben / sich darnach wissen zu halten / also / darmit sie durch vnwissenheit derselbigen nicht verkürzt / oder geferd werden. Man sol auch den Partheyen der Artickel / so sie auß dieser vnser Ordnung nottufftig seyn / auff ihr begeren / omb leidliche belohnung / abschafft geben.

Von der frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.





**S** Das Gericht also gefessen ist/ so mag der Richter jeden Schöpffen besonder **LXXXIII**  
 also fragen. N.ich frage dich/ob das endlich Gericht zu peinlicher handlung  
 wol besetzt sey? Wo dann dasselbig Gericht nit vnter sieben oder acht Schöpff-  
 fen besetzt ist/sol jeder Schöpff also antworten: Herr Richter/das peinlich endlich Ger-  
 richt ist nach laut Keyser Karols des Fünfften/vnnd des heyligen Reichs Ordnung/  
 wol besetzt.

**Wann der Beklagte öffentlich in den Stock/Pranger  
 oder Halßeysen/gestellt werden soll.**

**S** wider den Beklagten die Vrtheil zu peinlicher straff endlich beschlossen **LXXXIV.**  
 Swirt/wo dann herkommen ist / den Vbelthäter/ daruor oder nach / am Marckte  
 oder Platz/etlich zeit öffentlich im Stock / Pranger oder Halßeysen zustellen/  
 dieselbig gewonheit sol auch gehalten werden.

**Den Beklagten für Gericht zu führen.**

**D**arnach sol der Richter befehlen/das der Beklagte durch den Nachrichter vnd **LXXXV.**  
 Gerichtsknecht wol verwart/ für das Gericht bracht werd.

**Von beschreyen des Beklagten.**

**M**it dem beschreyen der Vbelthäter/sol es im selben stück auff gegenwertigkeit **LXXXVI.**  
 vnd beger des Anklägers/nach jedes Gerichts/gute gewonheit gehalten wer-  
 den. Wo aber der Beklagte vnschuldig erfunden wirdt/ also das der Ankläger  
 dem Rechten nicht nachkommen wolt/vnnd nicht desto weniger der Beklagte Rechts  
 begert/so wer solches beschreyens nicht noth.

**Von Fürsprechern.**

**K**lägern vnnd Antwortern/ sol jedem theil auff sein begeren ein Fürsprech auß **LXXXVII.**  
 dem Gericht erlaubt werden/dieselben sollen bey iren Eyden die Gerechtigkeit  
 vnd Warheit/auch die Ordnung dieser vnser sahrung fördern/vnnd durch kei-  
 nerley gefehligkeit mit wissen vñ willen verhindern oder verkeren/ das sol in also durch  
 den Richter bey iren pflichten befohlen werden / doch das derselbig Schöpff/ der also  
 des Anklägers Fürsprech gewest / sich hinfürter beschliessens der Vrtheil enthalt/vnd  
 die andern Richter vñ Schöpffen nichts desto minder volnfaren sollen/ doch sol in der  
 Kläger vnd Antworter willen stehen /ihren Redner auß den Schöpffen oder sonst zu  
 nehmen/oder ihn selbst zu reden/welcher aber einen Redner außserhalb der geschwor-  
 nen Gericht Schöpffen nimpt / derselb Redner sol zuuor dem Richter schwören/sich  
 mit solchem seinem reden zuhalten/Wie oben in diesem Artickel der Fürsprechenhalb/  
 auß den Schöpffen genommen werden/gesagt ist.

Item/in dem nechste nachgesagten Artickel/ der klag/ sol der Fürsprech/ wo erst-  
 lich ein A. stehet/des Klägers namen/ vnd bey dem B. des Beklagten namen melden/  
 fürter bey dem C. sol er die Vbelthat/ als Mord / Rauberey/ Dieberey/ Brandt/ oder  
 andere/wie jeder that namen hat/auff das kürzest anzeigen. Vnnd ist nemlich zu mer-  
 cken/so die klag von Ampts wegen geschehen/das allwegen in einer jeden solche klag  
 zu sampt dem namen des Anklägers/soll also gesetzt werden. Klag von der Oberkeit  
 vnd Ampts wegen.

**Bitt der Fürsprechen der von Ampts wegen oder  
 sonst klagt.**

## K. Karls des V. vnd des H. Römischen

LXXXIX.

**H**err der Richter A. der Ankläger klaget zu B. dem Vbelthäter/ so gegenwertig vor Gericht stehet/ der Missethat halb/ so er mit C. geübt/ wie solche klag vormals vor euch fürbracht ist/ vnd bitt/ daß ihu derselben klag halb/ alle einbrachte handlung vñ außschreiben/ wie das alles nach löblicher/ rechtmessiger Keyser Karls des Fünfften/ vnd des heyligen Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich geschehen/ fleissig ermessen wöllet/ vnd daß darauff der Beklagte omb die überwunden Vbelthat/ mit endlicher Vrtheil vnd Recht/ peinlich gestrafft werden/ wie sich nach Ordnung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item/ wo der Fürsprech die obgemelte klag vnd Bitt/ mündlich nicht reden kündt/ so mag er die Schriftlich in das Gericht legen/ vnd also sagen: Herr Richter/ ich bitt euch/ ir wöllet ewern Schreiber des Anklägers klag vnd bitt/ auß der eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

### Was vnd wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

XG.

**W**o dann der Beklagte der Missethat darvor bestendiger weiß beküßlich gewest/ oder des gnugsam vberwiesen worden were/ wie vor von genugsamer beweisung/ vnd solchem beständigen bekennen klärlich gesagt ist. So mag er nichts anders/ dann omb gnad bitten oder bitten lassen/ Hett er aber der Missethat also nicht bekennet/ oder wo er die angezogen that bekannet/ vnd derhalben solche vrsach fürbracht hett/ dadurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldiget zu werde/ so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen/ wie hernach folget.

Item/ wo in nechsten nachfolgenden Artickeln ein B. stehet/ sol der Beklagte bey dem A. der Kläger/ vnd bey dem C. die beklagte Vbelthat/ kurz gemelt/ vnd verstanden werden.

Herr Richter/ B. der beklagte Antwort zu der beklagte Missethat/ so durch A. als Kläger wider in geschehen ist/ die er mit C. geübt haben soll/ in aller massen/ wie er vormals geantwort hat/ vnd gnugsam fürbracht ist. Vnd bitt/ daß ir derselben beschehen klag vnd antwort halb/ alle handlung vñ außschreibung/ wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des Fünfften/ vñ des heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich für vnd einbrachte fleissig wolt ermessen/ vnd daß er auff sein erfundene Vnschuld/ mit endlicher Vrtheil vnd recht/ sampt erstattung des außgangen Gerichtskosten vnd schaden ledig erkennt werde/ vnd der Ankläger straff vnd abtrag halb/ nach laut dieser peinlichen Keyserlichen Gerichts Ordnung/ zu endlichem auftrag vor dem Gericht/ als ob angezeigt/ verpfflicht werde.

Item/ wo der erlangte Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd Bitt mündlich nit reden kündt/ mag er die Schriftlich für den Richter legen/ vñ diese meinung sagen: Herr Richter/ ich bitt euch/ laßt des beklagten antwort vnd bitt/ auß dieser eingelegten Zettel/ ewern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche bitt/ sol der Richter dem Gerichtschreiber befehlen/ die gemelten eingelegten Zettel zu verlesen.

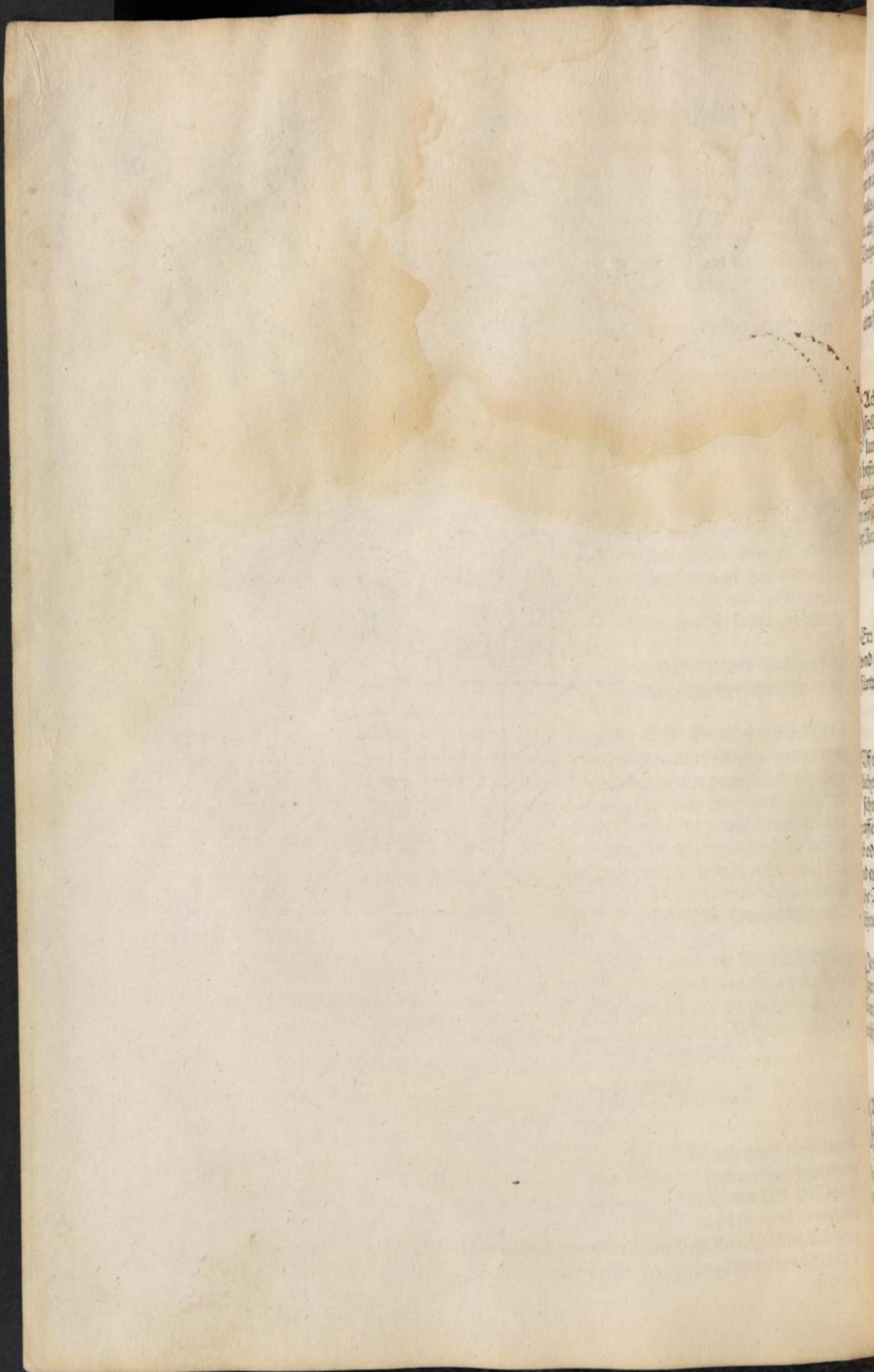
### Von verneinung der Missethat/ die vormals bekennet worden ist.

XCI.

**W**irt der Beklagte auff den endliche Rechtstag der Missethat leugnē/ die er doch vormals ordenlicher/ bestendiger weiß bekannet/ der Richter auch auß solchen bekänntnuß in erfahrung aller hand Vmbstände so viel befunden hett/ daß solch leugnen von dem Beklagten allein zu verhinderung des Rechte wirt fürgenomē/ wie hienor im 56. Artickel/ vnd in etlichen Artickeln hernach/ biß auff den 62. Artickel von bestendiger erkänntnuß funden wirt. So sol der Richter die zween geordneten Schöpffen/ so

Handwritten text from the adjacent page, including the characters "見其" and "其" visible at the edge.





so mit im solche verlesene vrgicht vnd bekantnuß gehört haben/auff ire Eyde fragen/ob sie die verlesene Vrgicht gehört haben. Vnnd so sie ja darzu sagen/ so sol der Richter in allwegen bey den Rechtverstendigen/oder sonst an orten vnd enden/als her nachmals angezeigt/rahts pflegen/vnnd nach dem solche zween Schöffen in diesem fall nit als Zeugen/sonder als Mitrichter handeln/sollen sie derhalb vom Gericht oder der Vrtheil nit außgeschlossen werden.

Wie die Richter vnd Schöffen oder Vrtheiler/ nach beydertheil/vnd allem fürbringen/auch endlichem Beschluß der Vrtheil fassen/vnd wie auch nachmals die Schöffen oder Vrtheiler/ durch den Richter gefragt werden sollen.

Nach beyder theil vnnd allem fürtrag/ auch endlichem Beschluß der Sachen/ XCII. Sollen der Richter/Schöffen vnd Vrtheiler alle Gerichtliche fürtrag vñ handlung für sich nehmen / mit fleiß besichtigen vnd erwegen/vnnd darauff nach irem besten verstandniß diser/vnser peinlichen Gerichtsordnung/nach gelegenheit eines jeglichen falls/ am aller gleichesten vnd gemäßigsten Vrtheil in Schrift fassen lassen/vnd so die Vrtheil also verfaßt/ soll darauff der Richter fragen/ N. Ich frage dich des Rechtens?

Darauff sollen die Schöffen vnd Vrtheilsprecher vngesährlich also antworten.

Der Richter/ Ich sprich/ Es geschieht billich auff alles Gerichtlich einbringen XCIII. vnd handlung/was nach des Gerichts Ordnung recht vñ auff gnugsame alles fürtrags besichtigung in Schriften zu Vrtheiln verfaßt ist.

Wie der Richter die Vrtheil öffnen soll.

Auff obgemelten beschluß der Schöffen vnd Vrtheiler/sol der Richter die endliche Vrtheil also in Schriften verfaßt ist / durch den geschwornen Gerichtschreiber/in beyseyn beyder Partheyen öffentlich verlesen lassen/vnd wo peinliche straffe erkannt wirt/so sol ordentlich gemelt werden/ wie vnnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen sol/wie dann peinlicher straff halb hernach im ciiij. Artikel vnd etlichen Blättern darnach/funden vnd angezeigt wirt. Vnd wie der Schreiber solche Vrtheil/die sich zu obgemelter massen zu öffnen vnd zu lesen gebürt/formen vnd beschreiben soll/wirt hernach am 190. Artikel funden.

Je vorgesezten rede/so vor Gericht beschehen sollen/lauten als auff eine Klage XCV. ger vnd auff einen Antworter. Aber es ist nemlich zu mercken/ wo mehr denn ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden/das alsdann dieselben wörter/wie sich von mehr Personen zu reden gezimpt/ gebraucht werden sollen.

Wenn der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der Beklagte endlich zu peinlicher straff geurtheilt wirt/sol der Richter XCVI. an den orten/da es gewonheit / seinen Stab zerbrechen/vnd den Armen dem Nachrichter befehlen/vnd bey seinem Eyd gebieten/ die gegeben Vrtheil getrewlich zu vollziehen/damit vom Gericht außstehen/vnnd darob halten/damit der Nachrichter die gesprochen Vrtheil / mit guter gewarsam vnd sicherheit vollziehen möge.

Des Nachrichters Fried außzuruffen.

## K. Karls des V. vnd des H. Römischen

**xcvii.** **S** Der Richter nach der Endurtheil sein Stab gebrochē hat/ desgleichen auch  
so der Nachrichter den Armē auff die Richtstatt bringet/ sol der Richter öffent-  
lich außruffen/ oder verkünden lassen/ vnd von der Oberkeit wegen bey Leib vñ  
Gut gebieten/ dem Nachrichter keinerley verhinderung zuthun/ Auch ob im mislün-  
ge/ nicht Hand anzulegen.

### Frag vnd Antwort/ nach vollziehung der Urtheil.

**xcviii.** **W** Ann dan der Nachrichter fragt/ ob er recht Gericht hab/ so sol der selbig Rich-  
ter vngesefhrlich auff diese meinung antworten: So du gericht hast/ wie Ur-  
theil vnd recht geben hat/ so laß ich es dabey bleiben.

### So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würd.

**xcix.** **W** Brd aber der Beklagte mit Urtheil vnd Recht ledig erkennt/ mit was maß  
das geschehe/ vñ die Urtheil anzeigen würd/ dem solt/ wie sichs gebürt auch  
gefolgt/ vnd nachgegangen werden. Aber des Abtrags halb/ so der ledig er-  
kannt/ als Kläger begeren wirdt/ sollen die theil alsdann zu endlichem Bürgerlichem  
Rechten für das Gericht/ wie hievor dauon angezeigt/ vnd gemelt ist/ gehalten werd. n.

### Von vnmottürfftigen/ vnmützen/ gefehrlichen fragen/ so vor Gericht beschehen.

**c.** **N**ach dem auch vns angelangt ist/ das bisher an etlichen peinlichen Gerichten/  
vil vberflüssige frag vñ andingung gebraucht/ die zu keiner erfahrung der war-  
heit oder Gerechtigkeit noth sind/ sondern allein das Recht verlengern vnd ver-  
hindern/ Solche vnd andere vnzimlich mißbrauch/ so das Recht ohn noth verzi-  
hen/ oder verhindern/ oder die Leut gefährn/ wollen wir hie mit auffgehoben vnd abgethan  
haben. Vnd wo an die Oberkeit gelangt/ das dawider gehandelt wirt/ sol sie das ernst-  
lich abschaffen vnd abstraffen/ so oft das zu schulden kompt.

### Von Leibstraffen/ die nicht zum Tod oder zu ewiger Ge- fengnis gesprochen worden/ vnd von Ampts wegen beschehen.

**ci.** **W** Je straff am Leib oder Gliedern/ die nicht zum Tod oder ewiger Gefengnis  
sind/ vñ öffentlicher that halbē von Ampts wegen geschehen/ durch den Rich-  
ter erkannt mögen werden/ Dauon wirt die form des Urtheils hernach in  
dem 196. Artikel funden/ ansehend/ Item/ so ein Person/ rē.

### Von Beichten vnd vermanen/ nach der Urtheilung.

**cii.** **N**ach der Verurtheilung des Armen zum Tode/ so! man in anderwert beichten  
lassen/ auch zum wenigsten ein Priester oder zween am außfären/ oder auß-  
schleiffen bey ihm seyn/ die in zu der liebe Gottes/ rechtem Glauben vñ vñd ver-  
trawen zu Gott/ vnd dem verdienst Christi vnseres Seligmachers/ auch zu berewung  
seiner Sünde vermanen. Man mag im auch in dem fähren für Gericht vnd Außfä-  
ren zum Tod/ stetige ein Crucifix fürtragen.

Das

ca  
...  
...  
...

...  
...

...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...



Das die Beichtväter die Armen bekannter Warheit zu laugnen/ nicht weisen sollen.

**D**ie Beichtväter der Vbelthäter/sollen sie nicht weisen/ was sie mit der warheit/auff sich selbst oder andere Personen bekannnt haben/wider zu laugnen/wann niemand gezimpt den Vbelthättern ire bosheit wider gemeinen nutz vñ frommen Leuthen zu nachtheil/ mit vnwarheit bedecken/vnnd weiter vbel stercken zu helfen/Wie im 31. Artickel/anfahend: Item/so ein vberwundner Mitthäter/2. meldung beschicht. CIII.

Ein Vorred/wie man Missethat peinlich straffen soll.



**W**ann jemand vnsern gemeinen geschriebnen Rechten nach/durch ein verhandlung das leben verwürckt hat sol man nach guter gewonheit/oder nach Ordnung eines guten Rechtverstendigen Richters/so gelegenheit vñ ärgerniß der Vbelthat/ermessen kan/die form vnd weiß derselben tödtung halten vñ vrtheilē. Aber in fällen darumb/oder derselben gleichen/ vnser Keyserlich Recht nicht setzen oder zulassen/jemand zum Tode zu straffen/Haben wir in dieser vnser/vnd des Reichs Ordnung auch keinerley Todtstraff gesetzt / aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinliche straff am Leib oder Gliedern zu/damit dennoch die Gestrafften bey dem leben bleiben. Dieselbē straff mag man auch erkennen vñ gebrauchen/nach guter gewonheit eines jeden Lands/oder aber nach ermessung eines jeden guten verstendigen Richters/als oben vom Todten geschrieben stehet. Wann vnser Keyserliche Recht/ etlich peinlich straff setzen/die nach gelegenheit dieser zeit vnd Lande vnbequem/vnnd eines theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen weren/darzu auch dieselben rechte form vnnd maß/ einer jeglichen peinlichen straff nicht anzeigen / sonder auch guter gewonheit oder erkannnuß verstendiger Richter befehlen/vnd in derselben CIIII.

## K. Karls des V. vnd des H. Römischen

willfür setzen/die straff nach gelegenheit vnd ärgernuß der Vbelthat/auß lieb der Gerechtigkeit vnd vmb gemeines nutz willen/ zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken/in was sachen/oder derselben gleichen / vnser Keyserlich Recht/ keinerley peinlicher straff am leben/ehren/leib oder gliedern setzen/oder verhängen/das Richter vnd Brtheiler dawider auch niemand zum todt/oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Brtheiler/die solcher Rechten nicht gelehrt seind/mit erkantnuß solcher straff desto weniger wider die gemelten Rechten/oder gute/zulässige gewonheiten/handelen/So wirt hernach von etlichen peinlichen straffen / wann vnd die gedachter Recht guter gewonheit vnd vernunft nach geschehen soll/ gesagt.

### Von vnbenannten/ peinlichen fällen vnd straffen.

**CV.** **E**rner ist zu mercken/in was peinlichen fällen oder verlagungen/die peinlichen straff in diesen nachfolgenden Articeln nit gesetzt oder genugsam erkläret oder verständig were/sollen Richter vnd Brtheiler/so er zu schulden kompt/ rath pflegen/wie in solchen zufälligen oder vnuerständlichen fällen / vnsern Keyserlichen Rechten/vnd dieser vnser Ordnung am gemessigsten gehandelt vñ geurtheilet werde soll/vnd als dann ire erkantnuß darnach thun. Wann nicht alle zufällige erkantnuß vnd straff in dieser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werde.

### Wie Gottschwerer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.

**CVI.** **S**einer Gott zumiß/das Gott nicht bequem ist / oder mit seinen worten Gott das im zustehet/abschneidet / der Allmechtigkeit Gottes/ sein heylige Mutter/ die Jungfrau Maria schendet / sollen durch die Amptleut oder Richter/ von Ampts wegen angenommen/ eingelegt/ vnd darumb an Leib/ Leben oder Gliedern/ nach gelegenheit vnd gestalt der Person vnd lästerung/ gestrafft werden. Doch so ein solcher Lasterer angenommen/ vnd eingelegt ist/ das sol an die Oberkeit mit nottürftiger vnterrichtung aller Vmbständ gelangen/die darauff Richtern vnd Brtheilern bescheid geben/wie solche lästerung den gemeinen vnsern Keyserlichen Rechten gemessig/ vnd sonderlich nach inhalt besonderer Articeln vnser Reichs Ordnung / gestrafft werden sollen.

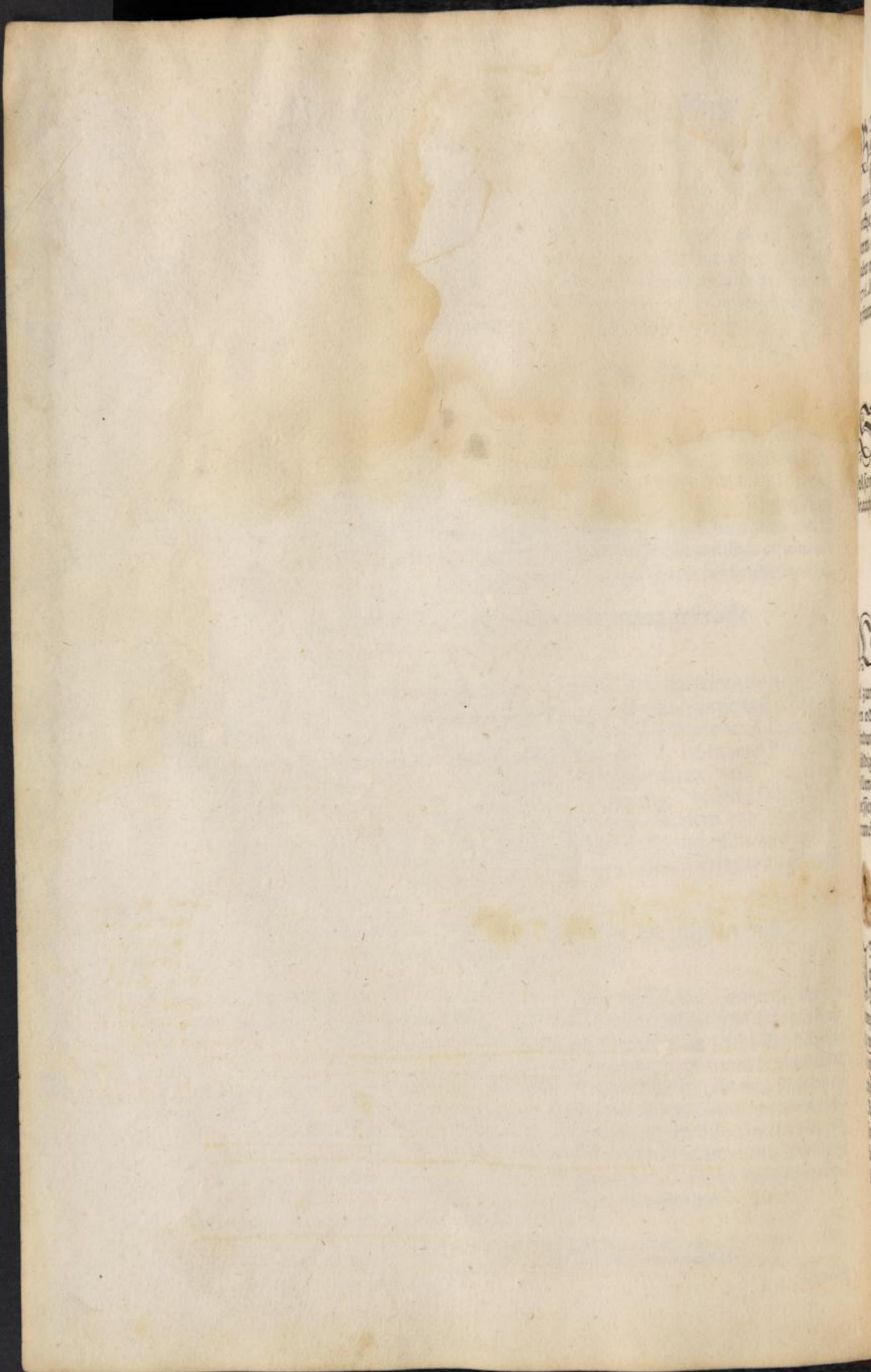
### Straff der jenen/ so einen gelerten Eyd vor Richter vnd Gericht meineydig schweren.

**CVII.** **W**elcher vor Richter oder Gericht einen gelehrten Meineydg schwert/so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft/ das in des / der also fälschlich geschworen hat/ nutz kommen/der ist zu förderst schuldig/ wo er das vermag/ solch fälschlich abgeschworen Gut/dem verletzten wider zu keren/ sol auch darzu verleumbd/ vnd aller ehren entsetzt seyn. Vñ nach dem im heyligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/solchen Falschschweren die zween Finger/ damit sie geschworen haben/ abzuhauwen/dieselben gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher straff schwüre/derselbig sol mit der Peen/die er fälschlich auff einen andern schweret/ gestrafft werden. Wer solch falsch schweren mit wissen/ fürsehtlich vnd arglistiglich dazu anrichtet/ der leidet gleiche Peen.

### Straff der/so geschworen Brphede brechen.

Bricht







**K. Karls des V. vnd des H. Römischen**  
**Straff der jenen/so falsch Sigell/ Brieff/ Vrbar/ Renth**  
**oder Zinsbücher/ oder Register machen.**

C X I I. **W**elche falsch Sigell/ Brieff/ Instrument/ Vrbar/ Renth oder Zinsbücher/ oder Register machen/ die sollen an Leib oder Leben / nach dem die fälschung viel oder wenig böshafftig vnd schädlich geschicht/ nach rath der Verstandigen/ oder sonst als zu end dieser Ordnung vermeldet/ peinlich gestrafft werden.

**Straff der Fälscher/ mit Maß/ Wag vnd**  
**Kauffmanschafft.**

C X I I I. **W**elcher bösllicher vnd gefehrlicher weiß/ Maß/ Wag/ Gewicht/ Specceren/ oder ander Kauffmanschafft/ fälschet/ vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt/ der sol zu peinlicher straff angenommen / ihm das Land verbotten / oder an seinem Leib/ als mit Ruthen außgehauwen/ oder dergleichen/ nach gelegenheit vnd gestalt der vberfahung gestrafft werden/ Vnd es möcht solcher falsch/ als offte größlich vnd böshafftig geschehen/ daß der Thäter zum tod gestrafft werde soll/ alles nach rath/ wie zu end dieser Ordnung vermeldet.

**Straff der jenen/ die fälschlich vnd betrieglich vntermarkung/ reining/ mahl oder Marcksteyn**  
**verruckten.**

C X I I I I. **W**elcher bösllicher vnd gefehrlicher weiß/ ein vntermarkung/ reining/ mahl/ oder Marckstein verruckt/ abhawet/ abthut oder verändert/ der sol darumb peinlich am Leib/ nach gefehrlichkeit/ größ/ gestalt vnd gelegenheit der sachen vnd Person/ nach rath gestrafft werden.

**Straff der Procuratorn/ so ihren Partheyen zu nachtheil**  
**gefehrlicher/ fürfesslicher weiß den Widertheilen**  
**zu gut handeln.**

C X V. **S**ein Procurator fürfesslicher/ gefehrlicher weiß seiner Parthey in Bürgerlichen vnd peinlichen Sachen zu nachtheil/ vnd dem Widersheit zu gut handelte/ vnd solcher Vbelthat vberwunden würde/ der sol zu forderst seinem theil/ nach allem vermögen/ seinen schaden/ so er solcher Sachen halb empfacht / widerlegen/ vnd darzu in Pranger oder Halsyssen gestellet/ mit Ruthen außgehauwen/ des Lands verbottet/ oder sonst nach gelegenheit der Mißhandlung in andere weg gestrafft werden.

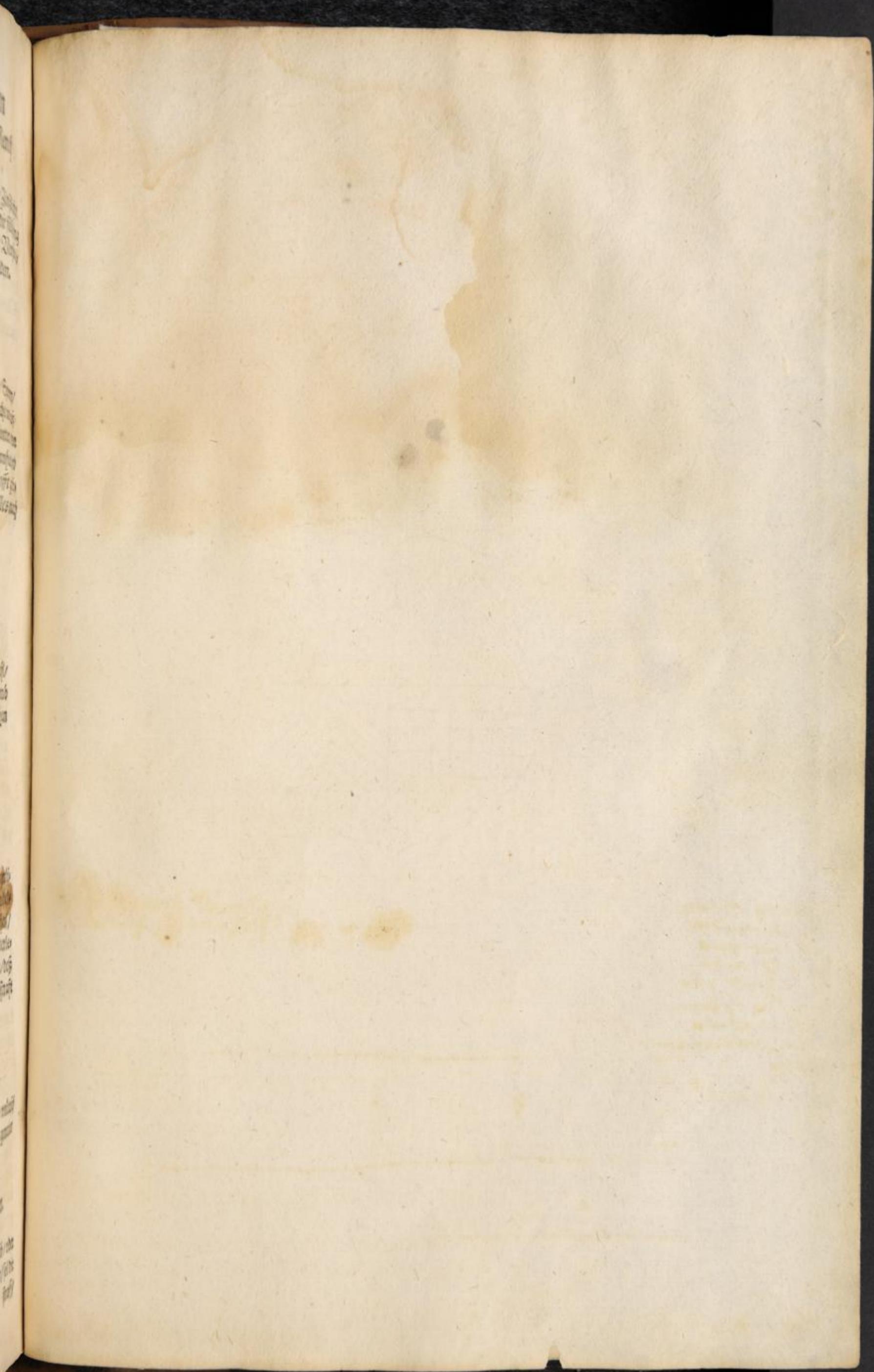
*Advocatus in con-  
 filio suo capite  
 in putroque  
 fidelis q. m. in  
 dicitur lictus q. do  
 nam de hinc  
 tu sibi videtur  
 tenet rationem  
 videtur*

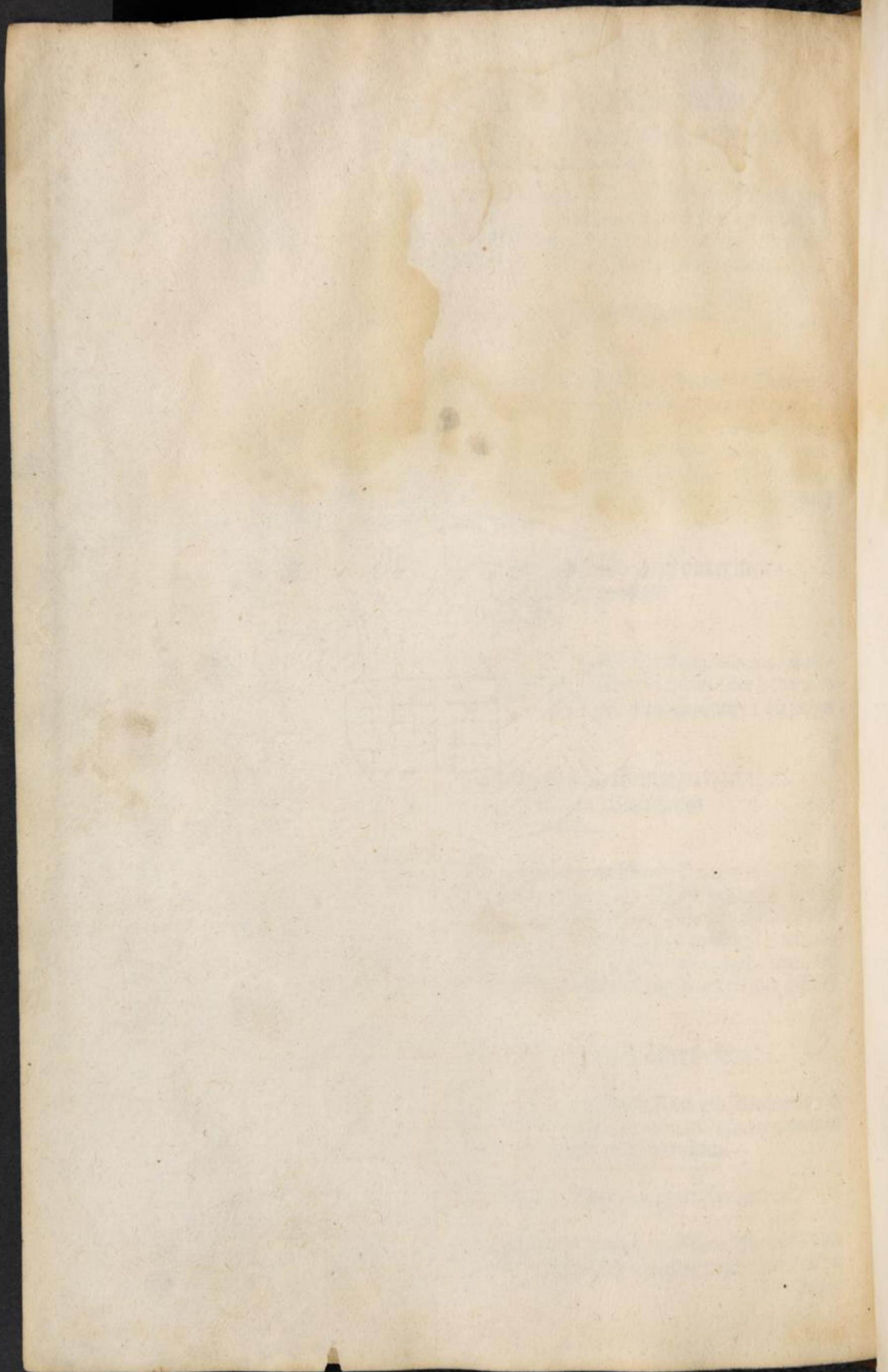
**Straff der Vnkeuschheit/ so wider die Natur beschicht.**

C X V I. **S**ein Mensch mit einem Viehe/ Mann mit Mann/ Weib mit Weib vnkeuschheit treiben/ die haben auch das leben verwirckt / vnd man sol sie der gemeinen gewonheit nach/ mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

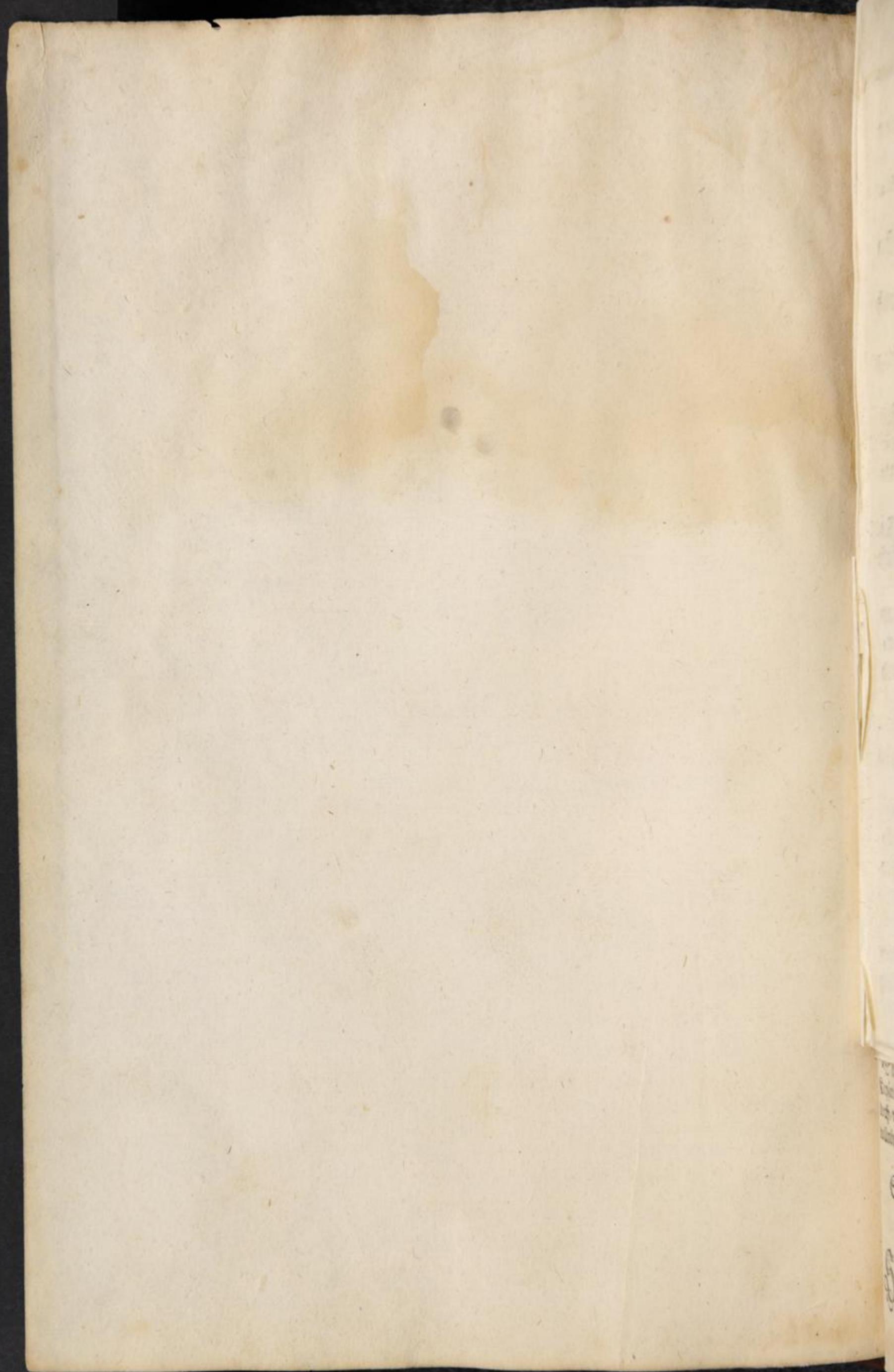
**Straff der Vnkeuschheit mit nahend gesipten Freunden.**

C X V I I. **S**ein Vnkeusch mit seiner Stiefftochter/ mit seines Sons Eheweib / oder mit seiner Stieffmutter treibet/ in solchen vñ noch nähern sipschafften/ sol die straff/











# In Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Erzbischove zu

Cöllen/ des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzbischof und Churfürst/ Bischoff zu Paderborn/ Lüttig/ und Münster/ Administrator dero Stifter Hildesheim und Berchtesgaden / Fürst zu Stabul/ Pfalzgraue bey Rhein/ in Ober: und Niedern Beyer/ Westphalen/ Engern/ und Bullion Herzog/ Marg/ graue zu Franchimondt/ des H. Stuels zu Rom Legatus natus, &c. Thun hiemit menntlichen zu wif- sen/ Demnach unsere geehrte Vorfahren/ und Wir verschiedene Religions/ und Polliceyordnung vor diesem beuorab im Jahr 1596. und 1614. in Truck außgehen/ und öffentlich publiciren lassen/ und aber Wir im werck verspüren/ daß solchen Unse- ren verordnung/ und befehlen nicht recht nachgelebt/ und daß alle vntugent/ und mißthaten je lenger/ je mehr zunehmen/ da- durch allerhandt vnordnung/ und ergernus in gemeinem wesen/ verursacht werden/ sonderlich aber der gerechte zorn Got- tes/ und die woluerdiente straff/ vber vns/ und unsere Vnderthanen/ leyder sehr außgegossen/ Als befehlen Wir nochmahlen allen vnseren Geist: und Weltlichen beampten/ Ambleuthen/ auch Vorsteheren der Kirchen/ und Pastoren/ Richtern/ Schul- theissen/ Bögten/ Bürgermeistern/ Scheffen/ Landt/ Gerichts/ und anderen Potten/ sampt und sonders/ ihres theils daran zu seyn/ daß solche Ordnung/ in allen/ und jeden puncten steiff und vest gehalten/ nicht allein/ die darin außstrücklich vermeldte/ sonder auch diesen nachfolgende in specie declarirte. und erweiterte straffen / ohne vnderchiedt und respect der Perso- nen/ vnnachlässig beygebracht/ und in deme zumahlen nichts verabsaumet werde/ bey höchster vnser straff und vngnadt/ welche auch auff die Beampten/ im fall ihrer nachlässiger verrichtung/ verstanden ist.

## Folgen nun die Straffen.

1. **U**mblich und zum ersten / Gottes / und der Heiligen Sacramenten Vesterer/ Zum ersten mal vlersehen tage mit Wasser und Brodt im Thurn/ Zum andern/ mit einer arbitrari Geldstraff / nach gestalt des verbrochens und vermögens/ zu behueff der Armen. Zum dritten/ am Leben/ oder etlichen Gliederen/ vermög der Peinlicher Hals Gerichts Ordnung.
2. Vesterer der Mutter Gottes/ und der lieben Heiligen nach gelegenheit an Leib/ oder Gut.
3. Zuhörer/ der solches nicht ansagt/ oder die Vesterer wissenlich gedul- det/ nach gestalt der sachen mit Geldt.
4. Gotteschwerer/ und Fluchen/ mit dem Thurn/ oder Geldt.
5. Wgler / oder Wahrsager / mit Gefengnuß und straff an Leib und Leben/ der des Rath/ oder sunsten Vbergläubiger sachen sich gebrauchet/ mit fünf/ oder mehr goldtgülden nach gelegenheit.
6. Kotttrung / Verbündnuß / und Bekünfftin / gegen die Religion/ und Obrigkeit/ mit Gefengnuß und straff der Rechten.
7. Winkelprediger/ bern Aufhalter/ und Anhenger/ mit Gefengnuß/ und nach beschaffenheit an Leib und Gut.
8. Kinde Rauff / und Einsegnung der Ehe/ außserhalb der Catholischen Pfarr Kirchen/ zum ersten mal mit fünfzig oder mehr goldtgülden / nach gestalten sachen/ und zum andern mahl/ mit verweisung des Landts.
9. Einsegnung der Ehe/ bey verbottenen zeitten/ zehen goldtgülden.
10. Widertauffer/ und Sacramentirer/ mit straff der Reichs Abschie- den/ oder Verweisung des Landts.
11. Der auff Son: und Feirtagen / mit anhörung des Gottesdienst/ und insonderheit des Ampts der Heiligen Messen/ sich der Kirchen Orde- nung nicht gemeß/ noch sonst dieselbe Feirlich haltet/ mit sechs/ sieben/ acht/ neun/ oder zehen goldtgülden nach gestalt des vngheorsambts.
12. Der seine Kinder zur Kinderlehr nicht schicket/ jedes mals einen hal- b: in Göltschen gülden.
13. Auff gebottene Fasttage des Fleischessens sich mit enthaltet 6. goldg.
14. Kramerey bey wehrendem Gottesdienst / mit verlust des Krambs/ oder anderer straff/ nach ermessien.
15. Spacieren und Conuerfieren bey wehrendem Gottesdienst 3. goldg.
16. Ehebruch/ Zum ersten mahl mit Geldt/ Zum zweitten Leibstraff/ Zum dritten am Leben.
17. Entführung und auffenthaltung der Jungfrawen auß den Clostern und gegen der Elteren willen/ mit Leibstraff/ vñ vermög gemeiner rechten.
18. Vnzucht zwischen Ledigen mit starcker Geldstraff/ welche/ wann die Vbertretung erwidert/ zuerhöhen.
19. Wucher mit verleihrung des viertenthells des Capitals / oder einer anderen Geldstraff/ nach gestalten sachen.
20. Verkauf gestreckter Bücher / und verfälschten Wahren/ mit Confisca- tion derselben.
21. Kauff und Verkauf / Schmeche / und Schandtbücher / Schriften und Benehls/ mit derselben Confiscation, und arbitrari straff.
22. Falsche Ellen/ Maß und Gewicht / mit Geldt/ oder Leibstraff nach befindung.
23. Vnordentliche Kleidung/ mit drey goldtgülden/ vñ höheren anschlag in Steuer und Schatzung.
24. Vbermessige Vnkosten/ und anzahl der Personen auff Brautloffen welche ohne die Außendischen zu hundert eingefessene Personen/ Mann/ Weib und Kinder eingerechnet/ moderirt, mit einen Goldtgülden vor eine jede Person vber die zahl.
25. Vbermessige Kindtauffen / und Fastnacht essen / Mommeren / Gro- nenfingen/ und Danczen/ auch Herrn vñ Lehen kiesen genzlich abgeschafft sein/ auff straff von drey goldtgülden.
26. Vnzettig Wein/ und Bierfchencken/ und trincken / auch des Gebrans den Weins/ Amß/ und Wacholder Wassers mit drey goldtgülden / sonder- lich vor: und bey wehrendem Gottesdienst/ auff Son: oder Feirtagen/ und sonst nachtlicher zeit.
27. Starcke verdecktliche Bettler/ Müßigenger/ Ziegeiner/ mit Gefeng- nuß oder nach befindung einer anderen straffen / oder Verweisung des Landts.
28. Vnzettig abspannen der Dienstpotten mit drey goldtgülden.
29. Neide/ und verdecktliche Wirtsheuser / und der Wärih vbermessig borgen in den Geldcherey/ mit deren abschaffung/ verlust der Schuldt oder Geldstraff/ nach gelegenheit.
30. Schlegerey/ und Verwundung mit Geldstraff.
31. Der Vnsleiß/ und Vngheorsamb Geist: und Weltlicher Beampten in haltung dieser Ordnung und beybringung der Straffen/ mit entsetzung ihres dienst/ oder einer ander starcker straffen/ nach befindung.

Die vbrige hierin mit begriffen / sollen nach gemeinen Rechten verurtheilt/ die straffen aber / und trachten in Geistlichen sachen / und wider Geistliche Per- sonen / Vns tragenden Geistlichen Obrigkeitlichen Amteshalben allenthalben referuirt. Die andere Bruchten / also von derselben Bruchmeister / vñnd Rehteren eingenommen und berechnet werden. Letzlich sollen die Pastores diß Edict, und designation der straffen alle Monaten / den ersten Sontag öffentlich von den Cantzlen ablesen/ ihre Pfarrkinder zur Besserung/ und Buß vermahnen / für dem Zorn Gottes / vñnd benente Straffen trewlich warnen/ auch die Schultheissen zu besseren behalt/ und nachdruck/ diß Edicts bey sich in ihren Heusern haben/ daselbst/ und an den Kirchen/ vñnd Gerichtsheusern außhencken/ wie nicht wenig er unsere Beampten eines jeden Orths/ mit besonderem wachtsamen fleiß daran sein sollen/ das zwey mahl im Jahr/ als nemlich den ersten Sontag nach der heiligen Drey König / und den ersten Sontag nach der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit tag / bey allen vñnd jeden Richtern / mit gelauter Herrn Bloken/ unsere in den Gerichts zwang gehörige Vnderthanen zusammen bracht / daselbst ihnen in beysein der Schultheiß vñnd Scheffen/ durch den Gerichtschreiber unsere Pollicey Ordnung deutlich vorgelesen / und solche fleißig zu halten/ ermanet werden / Inmassen auch die Pastoren in dieses Vnsers Erzstifts Cöllen/ Städten/ Flecken/ und Odrfferen/ auff vorkommende zeit/ zweymal im Jahr obangedachte unsere hiebuoren in offnen Truck verkündte Re- ligion Ordnung mit einer besonderen exhortation an statt der Predig von der Cantzel ablesen/ auch solches den vortigen Sontag/ einem jeden zur nachrichtung vñnd danebens zu erkennen geben sollen/ daß niemand außserhalb die verreiste und Krancken / wegen ihres nicht erscheinen/ für entschuldigt zuhalten/ sonderen ein jeder von den saumigen/ jedes mals in straff eines gülden Göltsch verfallen sein/ die selbig auch bey den Bruchten verhödr vnnachlässig angeben/ vñ beydrache werden solle/ Bekundt vnser zu ende außgetruckten Secrets. Geben auff Vnsers Schloß Brül/ den 12. Martij, Anno 1622.



(Zwischengehoffer  
bei Stück 49)

¶ Dann auch ein Ehebruch vnd grösser dann dasselbig laster ist / Vnd wiewol die  
Kaiserlichen Recht / auff solche Vbelthat kein straff am leben setzen : So wollen wir  
doch / welcher solchs laster betrieglicher weis / mit wissen vnd willen / vrsach gibt / vnd  
vollbringet / das die nit weniger / dan die Ehebrüchtige / peinlich gestrafft werde solle.

**Straff der jenen / so ire Eheweiber oder Kinder durch böses  
genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken  
verkauffen.**

**S** Jemand sein Eheweib oder Kinder / vmb einicherley genieß willen / wie der  
Namen hat / williglich zu vnehrlichen / vnkeuschen vñ schendlichen werck n ge-  
brauchen

CXXII.



## Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

16

straff/wie dauon in vnser Vorfahrn / vnnnd vnsern Keyserlichen geschriebenen Rechten  
gesetzt/gebraucht/vnd derhalb bey den Rechtverstandigen raths gepflegt werden.

### Straff der jenen/ so Eheweiber oder Jungfrauen verführen.

**S** Deiner jemand sein Eheweib/ oder ein onuerleumbde Jungfrauen wider des  
Ehemans oder des Ehelichen Vatters willen/ einer vnehrlichen weis entföh  
ret/darumb mag der Ehemann oder Vatter/ vnangesehen/ ob die Ehefrau  
oder Jungfrau iren willen darzu gibt/peinlich klagen / Vnd sol der Thäter nach sa  
sung vnser Vorfarn / vnd vnser Keyserlichen Rechten darumb gestrafft / vnd derhalb  
bey den Rechtverstandigen raths gebraucht werden.

CXVIII.

### Straff der Nohtzucht.

**S** Jemand einer vnuerleumbden Ehefrauen / Widwen oder Jungfrauen/  
mit gewalt/vnd wider iren willen/ ihr Jungfrawlich oder Fräwlich ehr ne  
me/derselbig Voelthäter hat das Leben verwirret / vnd sol auff beklagung der  
Benötigten in außführung der Missethat/ einem Räuber gleich / mit dem Schwert  
vom leben zum todt gericht werden. So sich aber einer solches obgemelts mishandels  
freuntlicher vnd gewaltiger weis/ gegen einer vnuerleumbden Frawen oder Jungfra  
wen/unterstünde/vnd sich die Fraw oder Jungfraw sein erwehrt / oder von solcher  
beschwermiss sonst errettet würde/derselbig Vbelthäter sol auff beklagung der Benötig  
ten/in außführung der Mishandlung/nach gelegenheit vnd gestalt der Personen vñ  
unterstanden Missethat gestrafft werden/vnnnd sollen darin Richter vnnnd Brtheiler/  
raths gebrauchen/wie vor in andern fällen mehr gesetzt ist.

CXIX.

### Straff des Ehebruchs.

**S** Ein Ehemann einen andern/vmb des Ehebruchs willen/den er mit seinem  
Eheweib verbracht hat/peinlich beklagt/vñ des überwindet/derselbig Ehebre  
cher/sampt der Ehebrecherin/sollen nach sage vnser Vorfahren / vnnnd vnser  
Keyserlichen Rechten gestrafft werden.

CXX.

Item/das es auch gleicherweiss in dem fall/so ein Eheweib iren Mann / oder  
die Person/damit er Ehebruch vollbracht hett/beklagen wil / gehalten werden soll.

### Straff des vbelts/das in gestalt zwoy facher Ehe geschieht.

**S** Ein Ehemann ein ander Weib/oder ein Eheweib ein andern Mann / in ge  
stalt der h. ligen Ehe/bey leben des ersten Ehegesellen kumpt/welche vbelthat  
dann auch ein Ehebruch vnd grösser dann dasselbig laster ist/Vnd wiewol die  
Keyserlichen Recht/auff solche Vbelthat kein straff am leben setzen : So wollen wir  
doch/welcher solchs laster betrieglicher weis/mit wissen vnd willen/verschafft gibt/vnd  
vollbringet/das die nit weniger/dan die Ehebrüchige/peinlich gestrafft werde solle.

CXXI.

### Straff der jenen / so ire Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken verkauffen.

**S** Jemand sein Eheweib oder Kinder / vmb einicherley genies willen / wie der  
namen hat/williglich zu vnehrlichen/vnkeuschen vñ schendlichen wercken ge  
brauchen

CXXII.

## K. Karls des V. vnd des H. Römischen

brauchen läßt / der ist Ehrloß / vnnnd sol nach vermögen gemeiner Rechten gestrafft werden.

### Straff der Verkuhlung / vnd helfen zum Ehebruch.

CXXIII. **N**ach dem zum dickermal die vnuerstendigen Weibsbild / vnd zuuor die vnschuldigen Mägdlin / die sonst vnuerleumbd ehrliche Personen seind / durch etliche böse Menschen / Man vnd Weiber / böser / betrieglicher weiß / darmit ihñ ihr Jungfräwlich oder Fräwlich Ehr entnommen / zu sündlichen / fleischlichen wercken gezogen werden / dieselbigen böshafftigen Kupler vñ Kuplerin / auch die jenen / so wisentlicher / gefehrlicher vnd böshafftiger weiß ihre Heuser darzu leihen / oder solchs in jren Heusern zu beschehen bestatten / Sollen nach gelegenheit der verhandlung vñ rath der Rechtverstandigē / es sey mit verweisung des Lands / stellung in Pranger / abschneidung der Ohren / oder aufhawung mit Ruthen / oder anderm gestrafft werden.

### Straff der Verrätheren.

CXXIII. **W**elcher mit böshafftiger Verrätheren mißhandelt / sol der gewonheit nach / durch viertheilung zum Todt gestrafft werden. Vere es aber ein Weibsbild / die sol man ertrencken / Vñ wo solche Verrätheren grossen schadē oder ärgeruß bringen möcht / als die so ein Land / Statt / seinē eigen Herrn / Betgenossen / oder nahet gesipten Freundt betreffe / so mag die straff durch Schleiffen oder mit Zangen reissen / gemehrt / vnd also zu tödelicher straff gefürt werden. Es möcht auch die Verrätheren also gestalt seyn / man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpfen / vnnnd darnach viertheilen / daß Richter vnd Vrtheiler nach gelegenheit der That ermessen / vnd erkennē / vñ wo sie zweiffeln / rath suchen sollen. Aber die jenen / durch welcher verkundschaffung / Richter oder Oberkeit / die Vbelthäter zu gebürender straff bringen möchten / daß mag ohñ verwirckung einicher straff geschehen.

### Straff der Brenner.

CXXV. **I**tem / die böshafftigen / oberwundene Brenner / sollen mit dem Feuer vom leben zum todt gericht werden.

### Straff der Räuber.

CXXVI. **I**n jeder / böshafftiger / oberwundener Räuber / sol nach vermög vnser Vorfaren / vnd vnserer gemeiner Keyserlichen Rechten / mit dem Schwert / oder wie dan jedem orth in diesen Fällen mit guter gewonheit herkommen ist / doch am leben gestrafft werden.

### Straff der jenen / so Auffrur des Volcks machen.

CXXVII. **S**einer in einem Land / Statt / Oberkeit oder Gebiet gefehrliche / fürseßliche vnd böshafftige Auffruren des gemeinen Volcks wider die Oberkeit macht / vnd daß also auff ihñ erfanden würde / der sol nach groß vnd gelegenheit seiner mißhandlung je zu zeiten mit abschlahung seines Håupts gestrafft / oder mit ruthē gestrichen / vnd auß der Land gegend / Gericht / Statt / Flecken oder Gebiet / darinnē er die Auffrurē erweckt / verweist werden / darinn Richter vñ Vrtheiler gebürlichs raths / damit niemands vnrecht geschehe / vnd solch bößlich empörung verhüt / pflegen sollen.

Straff

16  
17  
18

19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30

31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42

43

44  
45  
46  
47

48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60



## Straff der jenen/ so bößlich außträtten.

**N**ach dem sich vielfeltig begibt/das mutwillige Personen/ die Leuth wider recht CXXVIII.  
vnd billigkeit bedrohen/entweichen vnd außträtten / vnd sich an end vnd zu  
solchen Leuthen thun/da mutwillige/beschädiger enthalt/hülff / fürsich vnd  
beystand finden von denen die Leuth je zu zeiten wider recht vñ billigkeit / mercklichen  
beschädigt werden/auch fahr vnd beschädigung von denselben leichtfertigen Personen/  
warten müssen/die auch mehrmals die Leuth durch solche drohe vñ forcht/wider recht  
vnd billigkeit dringen/auch an gleich vnd recht sich nicht lassen benügen/derhalbē sol-  
che für recht Landzwinger gehalten werden sollen. Hierumb/wo dieselben an verdeckt  
liche end/als obstehet/außträtten/die Leut bey zimlichem rechten vnd billigkeit nicht  
bleiben lassen/sondern mit bemelten außtreten/ von dem rechten vnd billigkeit zu be-  
drohen oder schrecken vntersehen/dieselben/wo sie in Gefengniß kämē/ sollē mit dem  
Schwerdt als Landzwinger vom leben zum todt gericht werden / vnangesehen/ ob sie  
sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen sol es auch gehalten wer-  
den gegen den jenen die sich sonst durch etliche werck mit der that zu handeln vntersee-  
hen. Wo aber jemand auß forcht eines gewalts/vnd nicht der meinung gemeint vom  
Rechten zu dringen/an vnuerdeckliche end entwich/der hat dadurch diese vorgemelte  
straff nicht verwirckt/Vnd ob darinn einicherley zweiffel einfiel/sol vmb weiter vnter-  
richtung an die Rechtverstendigen oder sonst/wie hernach gemelt wirt/ gelangen.

## Straff der jenen/ so die Leuth bößlich befehden.

**W**eiher jemand wider recht vnd billigkeit mutwillich befehde/ den richtet man CXXIX.  
mit dem Schwerdt/vom leben zum tod. Doch ob einer sein fehde halb von vns  
oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen er-  
laubniß hett/ oder der/ den er also befehdet/ sein / seiner gesipten Freundschaft oder  
Herrschaft/ oder der jren feind were/oder sonst zu solcher fehde rechtmessig gedrunge-  
ne vrsach hett/so sol er auff sein außführung derselben guten vrsachen / peinlich nicht  
gestrafft werden. In solchen fällen vnd zweiffeln/sol bey den Rechtverstendigen vnd  
an enden vnd orten/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / rahts gebrauchet  
werden.

## Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von straff derselben Thäter.

### Erstlich/ von straff der/ die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

**W**er jemand durch Gifft oder Venen an Leib oder leben CXXX.  
beschädiget/ Ist es ein Mannsbild/der sol einem fürgesazten Mör-  
der gleich mit dem Rad zum tod gestrafft werden. Thet aber ein sol-  
che Missethat ein Weibsbildt / die soll man extrecken/oder in an-  
der weg / nach gelegenheit/ vom leben zum todt richten. Doch zu  
mehrer forcht andern/sollen solche böshafftige/misthätigen Perso-  
nen/vor d. r. endlichen Todstraff geschleiffet/oder etlich griff in ihre Leib mit glüenden  
Zangen gegeben werden / viel oder wenig/nach ermessung der Person vnd tödtung/  
Wie vom Mord deßhalbē gesent ist.

Straff